

Leben im Breisgau vor hundert Jahren

Von Norbert Obler

Nahrung und Wohnung, Kleidung und Heizung, Lebenserwartung und Krankheiten, Arbeits- und Urlaubszeit, Reisen und Kommunikation haben sich in den vergangenen hundert Jahren nachhaltiger verändert als in den tausend Jahren vorher. In Breite und Tiefe liefen die Veränderungen insgesamt auf eine „Revolution“ hinaus, eine Revolution auf leisen Sohlen allerdings; von den Erlebenden häufig gar nicht wahrgenommen, werden die Auswirkungen dem Historiker im Rückblick bewußt.

Wie weit wir früheren Generationen verpflichtet sind, ihrem Kampf gegen die natürlichen Feinde des Menschen, ihrem Einsatz für humanere Lebensbedingungen, zeigen Quellen, die das Streben von Institutionen und Menschen brennpunktartig verdichten. Als eine solche Quelle sei hier vorgestellt und ausgewertet das „Kreisverkündigungsblatt für den Kreis Freiburg. Amtliches Verkündigungsblatt für die großherzoglichen Amts- und Amtsgerichtsbezirke Breisach, Emmendingen, Ettenheim, Kenzingen, Staufen und Waldkirch. Jahrgang 1884“.¹ Dieses Blatt erschien als Beilage zur Breisgauer Zeitung² zwei-

1 Fast alle im folgenden angesprochenen Bereiche hätten ergänzend eine längsschnittartige Untersuchung verdient. Da der Autor sich an einen gegebenen Umfang zu halten hatte, mußte er diese Studie begrenzen: Gern hätte er zeitgenössisches ungedrucktes und mehr gedrucktes Quellenmaterial herangezogen, um die Aussagen zu veranschaulichen und sie umfassend in den historischen Kontext einzuordnen.

Als wahre Fundgrube für ergänzendes Material erwiesen sich eine Landesbeschreibung und zwei Nachschlagewerke: Das Großherzogtum Baden in geographischer, naturwissenschaftlicher, geschichtlicher, wirtschaftlicher und staatlicher Hinsicht dargestellt, Karlsruhe 1885 (zitiert: Baden 1885). Eine der Anlagen zu diesem Werk bringt eine Politisch-administrative Karte, u.a. mit den Grenzen der Kreise und Bezirke.

Brockhaus' Konversationslexikon, 14. Auflage in 16 Bänden, Leipzig/Berlin/Wien 1892–1895, Supplementband 1897 (zitiert: Brockhaus). Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Auflage in 8 Bänden, Jena 1909–1911 (zitiert: HStW).

Aus dem umfangreichen neueren Schrifttum seien hervorgehoben die breit angelegte Darstellung von KARL STIEFEL: Baden 1648–1952, 2 Bände, Karlsruhe 1977 (zitiert: STIEFEL; S. 602–613 zum amtlichen Verkündigungswesen) und – zur Einordnung von Bevölkerungs-, Sozial-, Wirtschaftsgeschichte usw. in den Zusammenhang der deutschen Geschichte: Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte, hrsg. von HERMANN AUBIN und WOLFGANG ZORN, Stuttgart 1976 (zitiert: ZORN).

Bei Zitaten aus dem Amtsblatt und dem zeitgenössischen Schrifttum wurde die Rechtschreibung normalisiert (Zeugnis statt Zeugniß, usw.).

mal wöchentlich, im allgemeinen im Umfang von zwei bis sechs, meist vier engbedruckten Seiten, im Format von 21 x 30 cm. Die einzelnen Nummern wurden fortlaufend durchgezählt und paginiert, der Jahrgang 1884 von Nr. 1 - 362 (im vorliegenden Beitrag wird das Kreisverkündigungsblatt zitiert als „Amtsblatt“, im allgemeinen mit Angabe der Seitenzahl). Von einer Ausnahme abgesehen – Nr. 21 vom 12.3.1884 ist ausschließlich der Krankenversicherung der Arbeiter gewidmet (S. 73 - 76) – bringt jede Ausgabe eine Fülle von Informationen, Anfragen, Ge- und Verboten der Behörde, ferner verschiedenartige Anzeigen. Der amtliche Teil zeugt von einem geradezu grenzenlosen Informationsbedürfnis der Bezirksämter.³ Deren Aufgaben werden folgendermaßen beschrieben: „Der unmittelbare Vollzug der Aufgabe der inneren Verwaltung, die Handhabung der Landespolizei, die Aufsicht über die Ortspolizei und über die Gemeindeverwaltung ... Die Tätigkeit der Bezirksämter ist fortwährend im Zunehmen begriffen“⁴. Erfasst werden Auswanderung und Rechtspflege, Polizeistrafen und Feldfrevel, Schulversäumnisse und Hagelunwetter, der Stand der Grundbuchanlagen und der liegenschaftlichen Verschuldung, Fleischschau und Gemeindevermögen, Medizinalstatistik und Schulhygiene, Bettel und Landstreicherei, Kranken- und Feuerversicherung, die Visitation der Blitzableiter ebenso wie die Reinigung von Bächen, Gräben und Weihern, der Fang von Forellen und Krebsen, die Sorge für jugendliche Fabrikarbeiter und der Umgang mit Sprengstoff, Fremdenbücher der Gastwirte und Jagdpässe, Geisteskranke außerhalb der Staatsanstalten und Hebammen, Betriebskrankenkassen und Frohnregister, Ausästen von Bäumen an Landstraßen und Bürgerrechtantrittsgelder, Viehzählung und Ernteausschlag, Flußwasser und Kuppelungen an Feuerwehrschräuchen (vgl. verkleinertes Faksimile S. 276). Sieht man vom Familienleben, von Religionsgemeinschaften und Parteien ab (immerhin ist es die Zeit des Kulturkampfes und des Sozialistengesetzes, immerhin bewarben sich 1884 bei den Reichstagswahlen Parteien um die Gunst der Wähler!), so bleibt kaum ein Lebensbereich, zu dem von Bürgermeisterämtern, Schulen und Firmen nicht detaillierte Berichte angefordert werden. In seiner schieren Unersättlichkeit nach Unterlagen stand das Großherzogtum Baden in den Traditionen des aufgeklärten Absolutismus:

2 Gemäßigter liberal, 1849 gegründet (1934 eingestellt), nach: Pressewesen, in: Freiburg im Breisgau. Stadtkreis und Landkreis. Amtliche Kreisbeschreibung, Bd. 1/2 Freiburg 1965, S. 809–313, hier S. 810.

3 Zur staatlichen Organisation Badens sowie zur allgemeinen inneren Verwaltung s. STIEFEL (wie Anm. 1) S. 222 ff., 1075 ff.

4 Baden 1885 (wie Anm. 1) S. 625 f.

Die Sorge für das Wohl und Wehe von Untertanen und Staat verpflichtete und berechnete die Obrigkeit zu Anweisungen, Kontrollen und Eingriffen.

Der Eindruck einer alle Lebensbereiche umfassenden Informationssucht der Behörde entsteht auch deshalb, weil es 1884 noch relativ wenige Amtsblätter gab und weil in späterer Zeit die Anweisungen der Behörden oft nur den Behördenchefs und ihren Untergebenen zur Kenntnis kamen. Eine weitere Einschränkung: Das zunehmende Gewicht von Industrie, Gewerbe und Handel wird im Amtsblatt nicht deutlich; dieses spiegelt insgesamt noch die starke Ausrichtung auf eine landwirtschaftlich geprägte Welt. Dabei hatte sich von 1861 bis 1875 in Baden die Zahl der Dampf- und anderen Maschinen sowie die Zahl der installierten Pferdestärken vervierfacht, die Zahl der Fabrikarbeiter mehr als verdoppelt (von 33.000 auf 70.000).⁵ Industriebetriebe in Orten wie Freiburg, Waldkirch, Teningen können allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, daß dem Gewerbe im Kreis Freiburg weniger Gewicht zukam als im Großherzogtum Baden, erst recht weniger als im Deutschen Reich insgesamt (Tab. 1).⁶

Tabelle 1: Erwerbstätigkeit 1882 (jeweils Prozentwerte)

	Kreis Freiburg	Großherzogtum Baden	Deutsches Reich
Land- und Forstwirtschaft, Tierzucht, Gärtnerei, Jagd, Fischerei	52,4	49,1	42,5
Gewerbe (Industrie, Bergbau, Bauwesen)	28,7	31,6	35,5

Beispiele mögen veranschaulichen, wie in den 1880er Jahren Altes und Neues zusammenstießen. Die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken unterlag nun staatlicher Kontrolle; damit waren der Arbeitgeberwillkür Grenzen gezogen. Verglichen mit dieser Neuerung wurzelte der Vorstand des Luisen-Frauen-Vereins in Freiburg in einer früheren Welt (S. 240): Am 3.12. finde wieder „die Verleihung von Ehrgaben für langjährige treue Pflichterfüllung an solche weibliche Diensthöten“⁷ statt, welche bei einer ... Dienstherr-

⁵ Baden 1885 (wie Anm. 1) S. 481.

⁶ Baden 1885 (wie Anm. 1) S. 342 Tab. VI.

⁷ 1882 gab es in Baden 1.533 männliche und 39.907 weibliche Diensthöten, d.h. 0,3 v.H. der männlichen bzw. 21 v.H. der weiblichen Erwerbstätigen. Baden 1885 (wie Anm. 1) S. 339.

schaft in einer und derselben Familie ununterbrochen mindestens 25 Jahre in Ehren und treu gedient haben; für 40- und für 50jährige Dauer des Dienstverhältnisses sind besondere Abstufungen der Ehrengeschenke bestimmt⁸. Vorzulegen sind u.a. Zeugnisse der Dienstherrschaft, der geistlichen und weltlichen Ortsbehörden über Sittlichkeit und Leumund der Vorzuschlagenden. — Zweites Beispiel: 1884 wird ein neuer Reichstag gewählt, nach einem (fast) allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Wahlrecht der Männer im Alter von 25 und mehr Jahren. Bei der Wahl der Kreisabgeordneten im selben Jahr ist die Wahlberechtigung an ein Mindestvermögen von 25.000 Gulden Grund- oder 50.000 Gulden Erwerbsteuerkapitalien gebunden (entsprechend⁸ 42.857 bzw. 85.714 Mark; S. 125). Drittes Beispiel: In Versteigerungsankündigungen finden sich wiederholt metrische und mittelalterliche Maßangaben: Hektar und Ar neben Mannshaut, Viertel, Morgen und Ruten. — 4. Beispiel: Im Großherzogtum Baden wurden 1872 rund 506.000, 1883 schon 594.000 Telegramme aufgegeben.⁹ Gleichzeitig wurden Bekanntmachungen im Dorf ausgeschellt, wie seit Jahrhunderten und wie noch bis in die Mitte dieses Jahrhunderts. Das selbstverständliche Nebeneinander von Altem und Neuem ließe sich an weiteren Beispielen aufzeigen.

Bei der Durchsicht des Amtsblattes sind dem Autor vor allem zwei Bereiche aufgefallen, in denen wir Nutznießer der Bestrebungen von Menschen sind, die vor hundert Jahren in diesem Raum gelebt, sich für Kinder und Kindeskinde abgemüht haben: Die Infektionskrankheiten wurden so weit eingedämmt, daß ansteckende Krankheiten viel von ihrem Schrecken verloren haben und mehr Menschen das Erwachsenenalter erreichen. Gleichzeitig wurde die bis in die Mitte dieses Jahrhunderts weitverbreitete Armut überwunden; hierzulande können sich heute die meisten Menschen täglich sattessen; sie wohnen in gesunden, oft sogar schönen Häusern; von materiellen Sorgen weitgehend befreit, können sie Feierabend, Urlaub und Lebensabend genießen.

8 Zum 1.1.1875 war auch in Baden die Markwährung eingeführt worden. 12 Mark entsprachen 7 Gulden, 1,71 Mark 1 Gulden, 3 Pfennig 1 Kreuzer. STIEFEL (wie Anm. 1) S. 873. Vgl. auch H. KELLENBENZ, in: ZORN (wie Anm. 1) S. 945.

9 Baden 1885 (wie Anm. 1) S. 548.

In Nr. 5 des Amtsblattes (16.1.1884, S. 17) wird die Medizinalstatistik des Bezirkes Emmendingen 1883 veröffentlicht; da sie in diesem Jahr detaillierter vorgelegt wird als für die anderen Bezirke, sei sie hier vorgestellt (Tab. 2). Ausgewählte Infektionskrankheiten werden tabelliert nach Ort und Zeit ihres Auftretens und nach Todesfällen; aus der Gesamtzahl der Verstorbenen werden die Gruppen der Säuglinge und der Kinder hervorgehoben. Der Häufigkeit nach geordnet, ergibt sich folgende Reihenfolge: Typhus, Scharlach, Diphtherie, Puerperalfieber¹¹, Blattern (Pocken). In Emmendingen, dem größten Ort des Bezirks, traten alle fünf Krankheiten auf (insgesamt 16 Fälle); nur je ein Krankheitsfall (Scharlach) wurde aus Broggingen und Nimburg gemeldet. Die Menschen litten vor allem in den Wintermonaten November bis Januar an den genannten Krankheiten, die – der Statistik nach zu urteilen – im Juli 1883 überhaupt nicht aufgetreten waren. Ob diese Angabe der Wirklichkeit entsprach, sei dahingestellt. Zwar zeigen viele Infektionskrankheiten auch einen typisch jahreszeitlich bedingten Verlauf, doch ist nicht auszuschließen, daß über der aufreibenden Erntearbeit einfach vergessen wurde, eine grundsätzlich meldepflichtige Krankheit auch anzuzeigen.

Die Statistik der Todesursachen wird ergänzt durch weitere Infektionskrankheiten (Masern/Röteln¹², Keuchhusten und Ruhr). Danach sind im Bezirk Emmendingen 1883 an Diphtherie, Typhus, Puerperalfieber, Keuchhusten und Scharlach insgesamt 35 Menschen gestorben, jedoch niemand an Blattern,

10 Vgl. hierzu STIEFEL (wie Anm. 1) S. 1265–1319. Zur Entwicklung im 19. Jahrhundert vgl. den knappen, informativen Überblick in EDUARD SEIDLER: *Geschichte der Pflege des kranken Menschen* (= Berufskunde I), Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 4. Auflage 1977, S. 134–166.

11 Kindbettfieber, verursacht durch unterschiedliche Erreger; die Infektion erfolgt meist durch die Hände oder Instrumente des Geburtshelfers; 1861 von I.Ph. Semmelweis als Infektionsfolge erkannt. Das Kindbettfieber bildete früher die häufigste nachgeburtliche Todesursache; im Allgemeinen Krankenhaus in Wien starben im 19. Jahrhundert bis zu einem Viertel der Gebärenden an Kindbettfieber. Heute ist die Sterblichkeit auf Bruchteile eines Promilles gesunken. WILLIBALD PSCHYREMBEL: *Klinisches Wörterbuch*, 253. Auflage, Berlin/New York 1977, S. 1000. Gynäkologie und Geburtshilfe, hrsg. von O. KÄSER u.a., Bd. II/2, Stuttgart/New York 1981, Abschnitt 16/2.

12 Die nosologische Selbständigkeit der Röteln gegenüber Masern und Scharlach ist lange bestritten worden. Erst auf einem Kongreß in London 1881 wurden die Röteln als „German measles“ im Gegensatz zu den „English measles“ (echte Masern) anerkannt. K. WURM und A.M. WALTER, in: *Lehrbuch der inneren Medizin*, hrsg. von LUDWIG HEILMEYER, Berlin/Göttingen/Heidelberg 1955, S. 57.

Tabelle 2: Medizinalstatistik 1883

Medizinalstatistik des Bezirkes Emmendingen 1883.											
I. Angezeigte Infektionskrankheiten.											
Nr. 35.	Gemeinde					Gemeinde					
	Typhus	Puerperal- fieber	Scharlach	Diphtherie	Wattern		Typhus	Puerperal- fieber	Scharlach	Diphtherie	Wattern
	Amoltern	—	1	2	—	—	Uebersrag:				
	Wahlingen	2	—	4	1	—	26	11	36	11	1
	Bödingen	2	—	—	1	—	4	—	—	2	—
	Breggingen	—	—	1	—	—	6	—	—	—	—
	Denzlingen	3	1	8	2	—	—	1	—	—	—
	Eichstetten	10	1	1	2	—	—	1	—	—	1
	Emmerdingen	5	2	6	2	1	—	—	1	—	—
	Enbingen	—	2	13	—	—	1	—	—	—	—
	Ferdheim	1	—	1	—	—	2	—	2	2	—
	Heimbach	3	—	—	2	—	—	1	1	—	—
	Herbolzheim	—	4	—	1	—	2	—	—	—	—
	Uebersrag:	26	11	36	11	1	42	14	39	23	3
							Summa:				

II. Infektionskrankheiten, nach Monaten geordnet.

II. Infektionskrankheiten, nach Monaten geordnet.											
Monat						Monat					
	Typhus	Puerperal- fieber	Scharlach	Diphtherie	Wattern		Typhus	Puerperal- fieber	Scharlach	Diphtherie	Wattern
Januar	15	2	1	3	—	Uebersrag:					
Februar	5	2	1	—	—	23	7	18	11	—	
März	1	1	—	1	—	August	3	—	7	—	
April	2	2	4	—	—	September	2	—	3	—	
Mai	—	—	9	5	—	Oktober	3	2	4	2	
Juni	—	—	3	2	—	November	9	2	2	1	
Juli	—	—	—	—	—	Dezember	2	3	5	9	
Uebersrag:	23	7	18	11	—	Summa:	42	14	39	23	2

III. Todesfälle im Jahre 1883.

Jahrl der Gestorbenen ohne Todesursache	Von den Gestorbenen sind Kinder von		Es starben an							
	0—1 Jahr	1—15 Jahre	Wattern	Malaria Maligna	Ruch- bullen	Ruhr	Typhus	Diphtherie	Scharlach	Puerperal- fieber
	916	256	78	—	—	2	—	10	13	2
Emmendingen, den 9. Januar 1884.			Der Groß. Bezirksarzt. v. Langsdorff.							

Masern bzw. Röteln und an der Ruhr. Ergänzend seien Daten zur Kindersterblichkeit für die fünf Bezirke zusammengefaßt, zu denen Angaben vorliegen, ergänzt um Prozentwerte, ferner um die entsprechenden Daten der Stadt Freiburg, des Großherzogtums Baden und der Bundesrepublik Deutschland 1982.¹³

Tabelle 3: Kindersterblichkeit 1883

Bezirk	Todesfälle						
	Insgesamt	Gestorben im Alter von					
		0-1 J. v.H.		1-15 J. v.H.		0-15 J. v.H.	
Breisach	396	96	24	51	13	147	37
Emmendingen	916	256	28	78	9	334	37
Ettenheim	479	150	31	87	18	237	49
Staufen	424	67	16	66	15	133	31
Waldkirch	478	134	28	60	13	194	41
Insgesamt	2693	703	26	342	13	1045	39
Zum Vergleich:							
Stadt Freiburg	903	210	23	201	22	411	45
Baden Ø 1879/82	39986	13267	33	6661	17	19928	50
BR Deutschland 1982	715857	6782	0,9	3202	0,5	9984	1,4

Der Bezirk Breisach kommt im Kreis Freiburg dem statistischen Durchschnitt am nächsten: Jeder vierte Verstorbene war 1883 ein Säugling, jeder siebte ein Kind im Alter von 1 bis 15 Jahren. Aber statistische Mittel verschleiern Extremwerte: Im Bezirk Ettenheim war 1883 fast jeder dritte Verstorbene ein Säugling, fast jeder fünfte ein Kind zwischen 1 und 15 Jahren, insgesamt waren hier fast die Hälfte der Verstorbenen Kinder. Die fünf Bezirke weisen eine Kindersterblichkeit von annähernd 40 Prozent auf! In Baden war einer von zwei Verstorbenen ein Kind!

Wie soll man den Befund deuten? Gemessen an der Sterblichkeit in der Bundesrepublik Deutschland heute ist die Säuglings- und Kindersterblichkeit

¹³ Quellen: Für die fünf Bezirke: Amtsblatt S. 17 f., 23, 28.

Für die Stadt Freiburg: Freiburger Zeitung 19.1.1884.

Für das Großherzogtum Baden: Baden 1885 (wie Anm. 1) S. 363.

Für die Bundesrepublik Deutschland 1982: Statistisches Jahrbuch 1984 für die Bundesrepublik Deutschland, hrsg. vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden/Stuttgart/Mainz 1984, S. 78.

erschreckend hoch, wie auch die Verbreitung virulenter Infektionskrankheiten. Doch täte man den Menschen – auch den Ärzten! – des ausgehenden 19. Jahrhunderts Unrecht, wollte man Morbidität und Mortalität ihrer Zeit an den Gegebenheiten unserer Tage messen. Zu einer gerechteren Beurteilung führt ein Vergleich mit Daten früherer Jahrzehnte. Die Quellen – zeitgenössische Statistiken, Sterbebücher der Pfarreien, Gebeine von Friedhöfen – zeigen, daß zur Zeit des Ancien Régime oft weit mehr als die Hälfte der Verstorbenen Kinder waren.¹⁴ In Hochdorf bei Freiburg – einer sicher nicht atypischen Breisgaugemeinde – wurden 1791 bis 1811 490 Menschen zu Grabe getragen, unter ihnen 263 Kinder im Alter bis zu 15 Jahren (54 v.H.). Die Sterblichkeit an infektiösen Krankheiten einschließlich verschieden bezeichneter Fieber hatte hier 45 v.H. erreicht, an Pocken waren 38 Menschen (8 v.H.) gestorben.¹⁵ Vor diesem Zahlenhintergrund muß man die 1883 aus dem Bezirk Emmendingen gemeldeten Daten sehen: 8 v.H. hätten 73 Pockentoten entsprochen; statt dessen war hier 1883 niemand an dieser Krankheit gestorben! Die Pocken sind die dritte Geißel der Menschheit, die vor den bahnbrechenden Entdeckungen Pasteurs und Kochs eingedämmt werden konnten.

Seit dem Hochmittelalter stand die abendländische medizinische Kunst vor einem entmutigenden Dilemma: Bei der Diagnose von Krankheiten wurde sie immer sicherer, aber meist fehlten ihr die Mittel zur Therapie; Sulfonamide, Antibiotika und andere hochwirksame Medikamente kamen erst in der Mitte unseres Jahrhunderts zur Anwendung. Letztlich ist noch nicht geklärt, warum seit der frühen Neuzeit Aussatz (Lepra) und Pest in Mitteleuropa (von wenigen Herden abgesehen) nicht mehr so wüteten wie früher. Doch dürfte klar sein, daß solche Erfolge nicht denkbar waren ohne ein Bündel von in die Breite wirkenden Maßnahmen. Bei der Bekämpfung mancher Infektionskrankheit mußten in früheren Jahrhunderten Ärzte, Patienten und deren Angehörige sowie Behörden sich vielfach darauf beschränken, möglichst umfassend präventive Maßnahmen zu ergreifen, die den Krankheitskeimen das zur Ausbreitung

14 Auch zur Entwicklung der Säuglingssterblichkeit in den letzten Jahrhunderten sei auf die überaus instruktive, problematisierende Studie von ARTHUR E. IMHOF verwiesen: Die gewonnenen Jahre. Von der Zunahme unserer Lebensspanne seit dreihundert Jahren oder von der Notwendigkeit einer neuen Einstellung zu Leben und Sterben, München 1981, S. 87 ff., 103.

15 NORBERT OHLER: Pfarrbücher als Quelle für den Historiker. Methoden und Möglichkeiten ihrer Erschließung, dargestellt am Beispiel der Pfarrbücher von Hochdorf/Breisgau, in: Forschungen und Berichte zur Volkskunde in Baden-Württemberg 1974–1977, hrsg. von IRMGARD HAMPP und PETER ASSION, S. 115–148, hier besonders S. 138 und 142.

unerläßliche Milieu entzogen und die Menschen – besonders Kinder – weniger anfällig für Krankheiten machten.¹⁶ Im Falle der Pocken wußte man allerdings schon seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert, wie man diese besonders ansteckende, oft tödlich verlaufende, die Überlebenden entstellende Krankheit zu bekämpfen hatte. Als der Erreger 1906 entdeckt wurde,¹⁷ hatte man die Krankheit schon überwunden. Dieser Sieg war möglich, weil „zwei wissenschaftliche Errungenschaften von bahnbrechender Bedeutung mit der Pockenkrankheit verknüpft sind: die Erkenntnis der Entstehung einer Immunität nach Infektionskrankheiten und die Erfindung der künstlichen Immunisierung“.¹⁸ Die Verwendung von Kuhpockenlymphe zu Impfzwecken war Ende des 18. Jahrhunderts so erfolgreich verlaufen, daß 1815 in Baden, 1874 im ganzen Deutschen Reich Impfwang eingeführt wurde: Im Laufe des ersten Lebensjahres mußte jedes Kind geimpft, im Laufe des 12. Lebensjahres wieder geimpft werden.¹⁹

Zwischen der Verkündung eines Gebotes und der Veränderung der gesellschaftlichen Wirklichkeit liegt im allgemeinen ein langer Weg. Das Amtsblatt zeigt, wie ernst Ärzte und Behörden die Bekämpfung der Pocken nahmen. Den Bürgermeistern „in ihrer Eigenschaft als Ortspolizeibeamte“ und „in ihrer Eigenschaft als Vorsitzende der örtlichen Schulaufsichtsbehörde“ wird Jahr für Jahr eingeschärft, die zugezogenen Kinder unter 12 Jahren, die wiederzupfenden Kinder und die Schüler, die ihrer Impfpflicht nicht genügt haben, listenmäßig zu erfassen und die Unterlagen bis spätestens 1. März dem Bezirksarzt einzusenden (z.B. 12.1.1884, S. 13; vgl. S. 78, 81). Das Amtsblatt veranschaulicht, welche Vorbereitungen für die Impfkaktion zu treffen waren. Die Impfung war an dem Tage, an dem sie vorgenommen werden sollte, nochmals mit der Ortsschelle bekanntzugeben. Das Auftreten von Kinderkrankheiten mußte dem Bezirksarzt vor dem Impftermin mitgeteilt werden. Kinder aus Familien, in denen jemand an Masern, Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Blattern, Mumps oder anderen Kinderkrankheiten litt, durften

16 Unbestritten sind selbstverständlich die Großtaten der Medizin seit der Vorzeit, z.B. Schädeltrepanation, Kaiserschnitt oder die Behandlung von Krankheiten mit Heilkräutern (z.B. Fingerhut). Auf der Suche nach Wirkstoffen hat die pharmazeutische Industrie unserer Tage manche in Vergessenheit geratenen Pflanzen „wiederentdeckt“.

17 Von E. Paschen, einem Impfarzt in Hamburg. – Vgl. Brockhaus (wie Anm. 1) Bd. 13, 1895, S. 213; „Vermutlich sind mikroskopische, in den Pockenpusteln enthaltene niedrigste Organismen (Bakterien) die Träger des Kontagiums; jedoch sind sie bisher vergebens gesucht worden.“

18 WURM und WALTER, in: HEILMEYER (wie Anm. 12) S. 63.

19 Zur (Pflicht-)Impfung vgl. Brockhaus (wie Anm. 1) Bd. 9, 1894, S. 543–545, hier S. 545.

nicht zur allgemeinen Impfung gebracht werden. Die Impflinge waren „kurz vor der Impfung zu Hause zu baden und rein zu waschen, besonders an den Armen, und sauber anzukleiden“. Die Gemeinden hatten zu sorgen für die „Beschaffung einer geräumigen, hellen, reinlichen und mit der nötigen Gelegenheit zum Sitzen ausgestatteten Lokalität, womöglich mit einem Nebenzimmer versehen“; in Frage kamen das Gemeindehaus oder ein Wirtshaus, nicht jedoch „Schullokale, die zum Unterricht verwendet werden“. Im jeweiligen Impflokal, das vorher dem Bezirksamt bekanntzugeben war, sollten „eine reine Schüssel mit reinem kaltem Wasser, sowie ein Topf mit heißem Wasser und ein reines Handtuch, sowie auch Seife“ bereitgehalten werden. Nachdrücklich wurde in Erinnerung gerufen, daß der Ratsschreiber „zur Erteilung von Auskunft und Beihilfe bei der Listenführung der Impfung und Nachschau beizuwohnen“ habe (S. 93, 103, 105, 121).

Selten wurden in der Geschichte der Heilkunst so durchschlagende Erfolge mit derart einfachen Mitteln erzielt. 1883 und in den ersten drei Quartalen 1884 starb nach Ausweis der im Amtsblatt veröffentlichten Statistiken in den Bezirken Emmendingen, Ettenheim, Waldkirch und Staufen niemand an Blattern. Dieser Erfolg führte den Menschen aller Schichten drastisch vor Augen, daß es sich bei strengen Anordnungen und Kontrollen der Behörden nicht um Willkür handeln mußte, daß Krankheit grundsätzlich eindämmbar, vielleicht sogar besiegbar war – was den Einzelnen nicht hinderte, sie weiterhin als Gottesgeißel oder Schicksal zu verstehen. Im Jahre 1980 konnte die Weltgesundheitsorganisation stolz verkünden, die Pocken seien auf der Erde gänzlich ausgerottet.

Mit solchen Erfolgen, sicher auch mit dem zunehmenden relativen Wohlstand dürfte es zusammenhängen, daß mehr Menschen den Willen und die Mittel aufbrachten, im Krankheitsfall einen Arzt zuzuziehen. Im Bezirk Waldkirch waren mehr als die Hälfte der Gestorbenen im 3. Quartal 1884, für das diese Daten ausnahmsweise gebracht werden, in ärztlicher Behandlung gewesen: Insgesamt 69 von 116 Verstorbenen, 24 von 44 Säuglingen, 11 von 17 Kindern im Alter von 1 bis 15 Jahren. Diese Daten entsprechen dem Durchschnitt Badens, wo 1852 47 v.H., 1882 62 v.H. der Verstorbenen vorher in ärztlicher Behandlung gewesen waren – und das, obwohl 1882 nur ein Arzt auf 3043 Einwohner kam (1811 ein Arzt auf 2003 Einwohner).²⁰

Auch Skeptiker konnten nachdenklich werden, wenn sie die Zahlen zu den an gefährlichen Infektionskrankheiten Leidenden überdachten, die im Bezirk Waldkirch in ärztlicher Behandlung gewesen waren (in Klammern jeweils die

20 Baden 1885 (wie Anm. 1) S. 629 f.

Zahl der Verstorbenen): Typhus 3 (0), Diphtherie 16 (2), Krupp 1 (1), Scharlach 4 (1), Puerperalfieber 1 (0); an Lungenentzündung und Schwindsucht waren 9 bzw. 10 Personen verstorben. Hier zeigt ein Fragezeichen in den Feldern „in ärztlicher Behandlung waren“ das Fehlen zuverlässiger Angaben an. Die vorliegende Statistik gewinnt dadurch an Glaubwürdigkeit, daß die Unvollständigkeit von Daten offen eingeräumt wird.

Wenn man gegenüber den meisten akuten Infektionskrankheiten auch nicht über ein so wirksames Instrument wie die Pockenschutzimpfung verfügte, ergriff man trotzdem richtige Maßnahmen. Die Bevölkerung wurde über Aussehen, Verlauf und Verbreitung virulenter Krankheiten ausführlich informiert. Die für viele Infektionskrankheiten eingeführte Meldepflicht hatte ja nur dann einen Sinn, wenn an der „Basis“ die richtige Diagnose gestellt wurde, konkret: wenn in Bauern-, Tagelöhner-, Arbeiterfamilien (zumeist wohl) die Mutter sich nicht mit der Diagnose 'Fieber' zufriedengab, sondern zwischen den Symptomen von Masern und Pocken zu unterscheiden wußte.²¹ Bei Auftreten einer Epidemie hatten die Bürgermeister sofort Anzeige zu erstatten, wie ihnen wiederholt eingeschärft wurde (z.B. S. 269). Unterschiedliche Hygienemaßnahmen wurden propagiert, die Einhaltung – wenn möglich – auch kontrolliert.

„Belehrung über den Milzbrand“ (S. 118 f., wiederholt S. 307), „Die Cholera-gefahr betreffend“ (S. 197, 321 ff.), „Belehrung über den Keuchhusten“ (S. 243): Das Amtsblatt bringt jeweils ausführliche Angaben zu Symptomen (Temperaturanstieg, Husten, Auswurf, Verfärbung der Haut, Mattigkeit usw.), zu Verlauf und Ansteckungsgefahr, ge- und verbotenen Maßnahmen bei Verdacht bzw. Ausbruch der Krankheit sowie nach dem Tod. Angesichts einer 1884 in Paris ausgebrochenen Choleraseuche müssen die Bürgermeister z.B. alle aus Frankreich Zugereisten melden. Es werden Ratschläge gegeben zu Ernährung und Bettung der Kranken, zur wünschenswerten Temperatur im Krankenzimmer usw. Es wird den Eltern zur Pflicht gemacht, ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, wenn sich ein Keuchhustenfall über Monate hinzieht oder wenn er sich verschlimmert: „Gesellt sich zu dem Keuchhusten Hitze, Durst, Seitenstechen, Engigkeit, kurzer, keuchender Atem und wird der Husten ganz trocken, so ist ärztliche Hilfe nötig, indem jetzt die größte Gefahr droht“.

21 Erst im 16. Jahrhundert hatten die medizinischen Autoritäten in Europa erkannt, daß Masern und Pocken verschiedene Krankheiten sind. WILLIAM H. McNEILL: Die großen Epidemien, München 1978, Taschenbuchausgabe Bergisch-Gladbach 1983, S. 152.

Vieh bildete den wertvollsten Teil der fahrenden Habe von Bauern und Fuhrunternehmern. Gemessen an den Löhnen, aber auch an den Preisen von Immobilien war ein Pferd sehr teuer. Aus dieser Relation ergab sich ein Zwang zur Bekämpfung von Tierseuchen, mindestens ebenso sehr aus der Tatsache, daß Vieh und Mensch von manchen Infektionskrankheiten bedroht wurden. Ist von Rotz (S. 2), Schafräude (S. 63, 106, 198), Schweinerotlauf (S. 250, 304) nur gelegentlich die Rede, so vergeht kein Monat, in dem nicht aus diesem oder jenem Ort das Aufflammen der Maul- und Klauenseuche berichtet werden muß, die auch noch in den 1980er Jahren Landwirten und Behörden in Mitteleuropa zu schaffen macht. Besonders gefürchtet war die Übertragung des Milzbrandes vom Tier auf den Menschen. Prophylaxe im weitesten Sinne bezweckt die Aufforderung: „Zur Verhütung weiterer Milzbrandfälle ist die gründlichste Reinigung und Desinfektion aller Örtlichkeiten und Geräte, mit welchen die lebenden oder toten milzbrandkranken Tiere in Berührung gekommen und die Beseitigung der Streu und des Futters, das sich in der Umgebung der Tiere befand, unbedingt nötig“ (S. 119).

Solche Informationen standen in den besten Traditionen der Aufklärung: Es wurde Hilfe gegeben für die Behandlung im Einzelfall. Darüber hinaus wurde der Blick weiter Kreise, die aufmerksam die Zeitung und ihre Beilage lasen, für spezifische Ausprägungen einer Krankheit geschärft; zu deren Beschreibung gab man den Menschen ein angemessenes Vokabular an die Hand. Die veröffentlichten Warnungen konnten dem Einzelnen bei künftigen, ähnlich gelagerten Fällen hilfreich sein.

Der Zurückdrängung von Säuglings- und Müttersterblichkeit – immerhin waren 1883 im Bezirk Emmendingen 8 von 196 Gestorbenen an Kindbettfieber verstorben – dienten auch Ausbildung und jährliche Überprüfung der Hebammen. Im ausgehenden 19. Jahrhundert wurden die meisten Menschen zuhause geboren; 1880 kam eine Hebamme auf 724 Einwohner,²² so daß fast jedes Dorf „seine“ Hebamme hatte. Eine Generalverfügung weist am 29.11. 1884 (S. 333) auf den am 2.1.1885 in Freiburg beginnenden viermonatigen Hebammenlehrgang hin. Schülerinnen im Alter von 18 bis 30 Jahren müssen ein bezirksärztliches Zeugnis über „die entsprechende körperliche und geistige Befähigung“ sowie ein „gemeindeärztliches Leumundszugnis“ vorlegen und die Kursgebühr in Höhe von 260 Mark²³ im voraus bezahlen. Den Gemeinden

22 Baden 1885 (wie Anm. 1) S. 630.

23 Diese Summe wird folgendermaßen aufgeschlüsselt: Für Kost und Logis täglich 1,35 Mark, Unterrichtsgebühren 40 Mark, Lehrbuch 6 Mark, Geschenk für die Oberhebamme 4 Mark. Bei angenommenen 120 Tagen bleibt ein nichtspezifizierter Rest von 48 Mark.

wird nahegelegt, mit d e n Schülerinnen, die auf Kosten der Gemeinde ausgebildet werden, wegen Dienstleistungen als Gemeindehebamme v o r Kursbeginn feste Verträge abzuschließen. Die praktizierenden Hebammen, ihre Tagebücher, Geräte und Notarzneien werden regelmäßig vom Bezirksarzt überprüft. Die Bürgermeisterämter müssen diesem Bericht erstatten, ob die Hebammen die gelegentlich der Prüfung gemachten Auflagen (Anschaffung von Geräten, Erneuerung der Arzneien) erfüllt haben. Der Bezirksarzt hält die Anschaffung von besonderen Ledertaschen (Preis 5,50 Mark) für geboten, da Geräte und Arzneigläser „nicht gut, ohne Gefahr zerbrochen zu werden, in einem gewöhnlichen Tragkorb untergebracht werden können“ (S. 303 f., 256, 321).

Da Leichenbegängnisse im Laufe der Geschichte oft die Ausbreitung von Seuchen gefördert haben, ist es sinnvoll, Kindern zu verbieten, sich Leichen von Scharlach- oder Diphtherietoten zu nähern und an deren Begräbnis teilzunehmen. An Diphtherie, Masern, Keuchhusten erkrankte Schüler sind vom Unterricht auszuschließen, „bis ein ärztliches Zeugnis die Gefahr der Weiterverbreitung der Krankheit für beseitigt erklärt oder bei Masern und Diphtherie 14 Tage seit Beginn der Krankheit abgelaufen, bei Keuchhusten keine Anfälle der Krankheit mehr wahrnehmbar sind“. Ferner können auf Antrag des Bezirksarztes Schüler vom Unterricht ausgeschlossen werden, in deren Familien Masern oder Diphtherie aufgetreten sind (S. 303).

Manche bösartigen Parasiten werden durch den Verzehr von Fleisch übertragen; daher besteht die Behörde darauf, daß Rinder, Pferde, Schafe, Ziegen, Schweine, deren Fleisch Menschen zur Nahrung dienen soll, nach u n d vor der Schlachtung der Fleischbeschau zu unterwerfen sind; der Fleischbeschauer sei deshalb einige Stunden vor der Schlachtung zu benachrichtigen. Soll erkranktes Vieh geschlachtet werden, so hat die zweite Fleischbeschau durch den Tierarzt zu erfolgen (S. 15, 179). An bestimmten Krankheiten, z. B. dem Milzbrand erkrankte Tiere dürfen grundsätzlich nicht geschlachtet werden. Für diese wie für alle Tiere, die auf polizeiliche Anordnung hin getötet werden, hat der Eigentümer allerdings Anspruch auf Entschädigung aus der obligatorischen Viehversicherung, sofern er die nötigen Unterlagen vorlegen kann (S. 326). Es ist nur naheliegend, daß man versucht, trotz grundsätzlicher Gewerbefreiheit private Schlachtungen unter Kontrolle zu bringen (S. 322).

Weitere Bestimmungen laufen darauf hinaus, den verhängnisvollen „Kreislauf“ von Krankheitserregern zu durchbrechen. Menschliche Exkrememente dürfen innerhalb von Ortschaften nicht in Bäche, Kanäle, Gräben usw. eingeleitet werden. Der Bau öffentlicher und privater Brunnen soll nur dann genehmigt werden, wenn Minimalvorschriften eingehalten werden: Um die Verunrein-

gung des Brunnenwassers mit gesundheitsschädlichen Stoffen zu verhindern, ist die Umgebung des Brunnens zu pflastern und dafür zu sorgen, daß das Wasser ablaufen kann; ferner muß aus einem Lageplan hervorgehen, daß „Abtrittgruben, Düngerstätten und Pfuhlöcher“ mindestens 25 Meter von der beabsichtigten Brunnenanlage entfernt sind; aus dem Plan muß weiter ersichtlich sein, „wohin das Abwasser aus den in jenem Umkreise liegenden Wohn- und Stallgebäuden geleitet wird“ (S. 65, 356). Selbstverständlich wurde mit solchen Erlassen nicht schlagartig die Wirklichkeit verändert; noch in der Mitte des 20. Jahrhunderts wurden auch in Deutschland innerhalb geschlossener Ortschaften Exkremete in Gewässer eingeleitet. Auch im ausgehenden 20. Jahrhundert gibt es mancherorts im Breisgau betriebsbereite Brunnen in unmittelbarer Nachbarschaft von Dungstätten; möglicherweise sind die Anwohner seit Generation durchseucht und immunisiert. Wie es in vielen Gemeinden 1884 aussah, zeigt mit entwaffnender Offenheit eine Verfügung des Bezirksamtes Emmendingen: „In verschiedenen Orten des Bezirks herrscht die Unsitte, den Straßenkot nach Reinigung der Ortsstraßen nicht alsbald von der Straße zu entfernen, sondern denselben an den Rinnen oder den Häusern entlang anzusammeln und aufzustapeln. Die Bürgermeisterämter werden veranlaßt, in ortsüblicher Weise bekanntzumachen, daß dies nicht mehr sein darf.“ Zuwiderhandelnde sollen angezeigt und bestraft werden.

Hygienevorschriften reichen weit in die Privat- und Intimsphäre hinein; will der Staat hier ein seit Menschengedenken eingeübtes Verhalten ändern, so kann er über Institutionen ansetzen, die für Angehörige aller Schichten obligatorisch sind: Elementarschule und Militär. Um die Jahrhundertwende häufen sich im Breisgau Gesuche bei den Bauaufsichtsbehörden, den Anbau eines Abortes an ein schon vorhandenes Haus zu gestatten. Kinder aus ländlichen Gemeinden werden vielfach zum erstenmal in ihrem Leben in der Schule von den übrigen Räumen abgesonderte Aborte kennengelernt haben; zuhause ging man zur Verrichtung der Notdurft auf den Mist, in manchen Gegenden Deutschlands noch in der Mitte dieses Jahrhunderts. „Die Reinhaltung der Schullokalitäten betreffend“ klagt das Bezirksamt Ettenheim am 8.1.1884 (S. 27) darüber, daß erfahrungsgemäß die in der Schulordnung aufgestellten Minimalanforderungen „bezüglich der Reinhaltung der Schullokalitäten für die Regel nicht ausreichen“. In Übereinstimmung mit dem Bezirksrat werde daher angeordnet: Tägliche Lüftung der Schulzimmer *n a c h* (Hervorhebung durch den Autor) Beendigung des Unterrichts; die Räume sollen mindestens dreimal wöchentlich „gehörig gekehrt und jeweils nach etwa einer Stunde abgestäubt“ werden. Die Räume sind wöchentlich „gründlich aufzuziehen und jeden Monat aufzuwaschen“, die Schulfenster monatlich gründlich zu reini-

gen. „Die Schulabtritte und Pißkanäle sind jede Woche zu reinigen. Zur Ver-
richtung dieser Arbeiten hat der Gemeinderat besondere Leute aufzustellen
und zu dem Ende geeignete Verträge mit denselben abzuschließen“. Vor Aus-
zahlung des Lohnes hat der Hauptlehrer die ordnungsgemäße Ausführung die-
ser Arbeiten zu bescheinigen. Resignation und Optimismus verbinden sich in
der Erwartung, „daß die Gemeindebehörden diesen auch im Interesse der Ge-
sundheitspflege so dringend notwendigen Vorschriften in allen Stücken ge-
recht werden, wie es wohl auch Ehrensache für die Herren Lehrer sein wird,
für den pflichthaften Vollzug dieser ihr eigenstes Interesse so tiefberührenden
Anordnung jederzeit einzustehen“. Die Behörde sieht „binnen 14 Tagen“
einem Bericht entgegen.

*Kampf der Armut*²⁴

Wenn es den Ländern Mitteleuropas im Laufe der letzten hundert Jahre ge-
lungen ist, aus dem verhängnisvollen Kreislauf von Armut-Krankheit-schlim-
mere Armut auszubrechen und zu einem – verglichen mit früheren Zeiten –
unvorstellbaren Wohlstand zu kommen, dann lag das an einem Bündel von
Maßnahmen und Initiativen, von denen mehrere der Gesundheit förderliche
schon erörtert wurden. An vielen Stellen ist im Amtsblatt unverblümt von
Armen die Rede. In jahrhundertealten Traditionen standen Verfügungen ge-
gen bestimmte Gruppen: Bettler, Landstreicher, vor allem Zigeunerbanden²⁵
hatte man – nicht immer zu Unrecht – in Verdacht, kriminellen Elementen
Unterschlupf zu gewähren sowie Krankheiten und subversive Ansichten zu
verbreiten; ganz offensichtlich führten sie ein Leben, das nicht den bürger-
lichen Vorstellungen von Moral und Arbeitsethos entsprach; im Winter fielen
sie den öffentlichen Händen zur Last. Daß herumziehende Bettler und Land-
streicher auf eine latente und akute Mobilitätsbereitschaft hinwiesen, daß sie

24 Zu diesem Abschnitt vgl. ARNOLD WELLER: Sozialgeschichte Südwestdeutsch-
lands unter besonderer Berücksichtigung der sozialen und caritativen Arbeit vom späten
Mittelalter bis zur Gegenwart, Stuttgart 1979, bes. S. 132 ff. (öffentliches Armenwesen),
152 ff. (Auswanderung), 184 ff. (Stiftungen), 206 ff. (Sozialversicherung), 216 ff. (Ge-
nossenschaftsbewegung). Ferner sei besonders verwiesen auf die Beiträge von W. KÖLL-
MANN, K. BORCHARDT, M. ROLFES, W. CONZE zur Wirtschafts- und Sozialge-
schichte der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: ZORN (wie Anm. 1), sowie auf WOLF-
RAM FISCHER: Der Staat und die Anfänge der Industrialisierung in Baden 1800–1850.
Erster Band. Die staatliche Gewerbepolitik, Berlin 1962.

25 Entsprechend der Wortwahl „Bande“ ist die diskriminierende Verfügung des Be-
zirksamtes Ettenheim von Abneigung und Mißtrauen geprägt (S. 2).

als Symptom sozialer Desintegration, Symptom auch für den Strukturwandel im Zusammenhang mit dem Modernisierungsprozeß (Übergang von der Agrar- zur Industriegesellschaft) verstanden werden konnten, war der Obrigkeit nicht bewußt. Sie war allerdings bereit, arbeitswillige arme Reisende zu unterstützen, wie eine umfangreiche, an positive Erfahrungen in Württemberg anknüpfende Generalverfügung zeigt, in der sich Realismus und Problembewußtsein verbinden (Bezirksamt Ettenheim, 1.7.1884, S. 193). Die Bevölkerung soll „arbeitscheue Menschen, welche sich gewohnheitsmäßig mit Bettel befassen“, nicht mehr mit Geld unterstützen, da diesen dadurch „eine regelmäßige, ihren Unterhalt sichernde Einnahmequelle eröffnet, Trunksucht und Müßiggang gefördert“ werde. Statt dessen solle man die Ortsarmenkasse, die Ortsarmen oder „wohlthätige Anstalten, deren es so viele mit vortrefflichen Zwecken gibt“ unterstützen. Armen Reisenden soll jedoch geholfen werden gemäß einem umfangreichen Statut (15 Paragraphen mit zahlreichen Unterabschnitten). „Energische und verständige Männer, welche unverschämte oder arbeitscheue Stromer auch abzuweisen und der Behörde zu überliefern wissen“, haben die Reisenden streng zu überprüfen. Wer bedürftig und würdig ist und um Unterstützung bittet, soll im Regelfall eine Mahlzeit, ggf. auch Unterkunft erhalten. Dazu sind mit „soliden“ Wirten Einheitssätze zu vereinbaren: „Für ein Frühstück, bestehend aus einer kräftigen Suppe oder Kaffee mit Brot 15 Pfennig, für ein Mittagessen oder Nachtessen, bestehend aus einer Portion kräftiger Suppe oder Gemüse (mindestens ein Liter) und Brot 20 Pfennig, für ein Nachtquartier 20 Pfennig“. Dem Wirt droht eine Konventionalstrafe von 5 Mark für jeden Fall, in dem er statt oder neben der Speise geistige Getränke an den Reisenden verabreicht. Die Unterstützung ist in den Legitimationspapieren des Reisenden mit Ort und Datum zu vermerken, so daß dieser in seinen Bewegungen kontrolliert werden kann. Den Anweisungsbeamten kommt eine weitere, wichtige Aufgabe zu: Sie sollen bei der Arbeitsvermittlung behilflich sein, die Reisenden auf geeignete Arbeitsgelegenheiten im Dorf aufmerksam machen, z.B. Straßenreinigung, Steinklopfen, Holzmachen oder Holztragen; allerdings – und hier taucht ein schwerwiegendes Dilemma auf – dürfen die Ortsarmen nicht beeinträchtigt werden. Zumindeste ein Teil der Ortsarmen war also deshalb auf öffentliche Unterstützung angewiesen, weil er keine Arbeit hatte. Das Problem der Arbeitslosigkeit, hier indirekt angesprochen, wird im Amtsblatt an keiner Stelle genauer erörtert.

Vielfach war Armut erwiesenermaßen unverschuldet, z.B. Folge von Alter, Krankheit oder davon, daß der Ernährer der Familie arbeitsunfähig oder gestorben war. Daher schlossen die Gemeinden mit Ärzten und Apothekern Verträge bzgl. der Behandlung und Medikation der ortsbekanntesten, listen-

mäßig erfaßten Armen ab. Arme und verwaiste Kinder wurden auf Gemeindegeldern (mit finanzieller Unterstützung durch den Kreis) in Pflegefamilien oder -heimen untergebracht (S. 168, 202). Aus gegebenem Anlaß wird betont, Pflegeeltern müßten über ein genügendes Auskommen verfügen, „das den eigentlichen Unterhalt sichert und keine Gefahr vorhanden ist, daß die Übernahme von Pflegekindern zu eigenem Zwecke mißbraucht werde“ (S. 329; der zitierte Satz ist durch Halbfettdruck hervorgehoben).

Auf weit verbreitete Armut weisen hin die jährlich durchgeführten Sammlungen zugunsten des „Vereins zur Rettung sittlich verwaister Kinder“, ²⁶ Fonds und Stiftungen zugunsten Armer, zur Ausstattung armer Bräute usw., ²⁷

26 Ergebnisse werden wiederholt veröffentlicht (S. 5, 12, 60). Aus 25 Orten des Bezirks Waldkirch waren 322,94 Mark eingegangen; Katzenmoos hatte z.B. 2 Mark, Waldkirch 96,83 Mark gespendet (S. 5). – Zur Kinderfürsorge vgl. CONZE, in: ZORN (wie Anm. 1) S. 637.

27 Stulz'sche Waisenanstalt zu Lichtenthal (Freiplätze für katholische und evangelische Mädchen und Jungen); S. 23, 27.

Armenbad zu Baden; im Interesse der Auslastung der Einrichtung sind auch Selbstzahler zugelassen: Vergütung für Wohnung, Verköstigung (incl. 1/4 l Wein), Abwartung, Bäder, Arzneimittel 2,50 Mark täglich; S. 105, 109.

Maria-Victoria-Stiftung: 3 Eheaussteuerpreise von je 333 Gulden 20 Kreuzer (571,42 Mark) an katholische Mädchen, die durch ein Unglück in Armut geraten sind, die „sich in der Gottesfurcht und im Gehorsam gegen ihre Eltern und Vorgesetzten in den Sitten und in der Arbeitsamkeit vor anderen auszeichnen“; S. 43, 47.

Georg-Elisabeth-Stiftung von 1820: 3 Eheaussteuerpreise zu je 571,42 Mark „für verwaiste oder vaterlose arme Töchter von öffentlichen Dienern oder sonstigen Angehörigen markgräflich Baden-Badischer Orte katholischer Konfession, welche sich mit einem katholischen Untertanen oder Diener verhehlichen und über einen ehrbaren und untadelhaften, auch arbeitsamen Lebenswandel obrigkeitliche Zeugnisse beibringen“; S. 43.

Georg-August-Maria-Victoria Armen-Erziehungsanstalt in Rastatt: 15 Freiplätze für katholische Mädchen mit abgeschlossener Volksschulbildung, maximal 15 Jahre alt, für eine zweijährige Ausbildung zum Dienstboten. Die Mädchen erhalten Unterricht „im Kochen, d.h. in der Bereitung einfacher sogenannter Hausmannskost; im Waschen und Putzen; im Stricken in Garn und Wolle; im Nähen, auch mit Benützung der Nähmaschine; im Kleidermachen, d.h. Anfertigung von Kleidungsstücken zum eigenen Gebrauche; im Flickern und Stopfen; im Bügeln; in der Gartenarbeit, d.h. in der Bestellung des Hausgartens; im Besorgen der Schweine und des Geflügels; in Besorgung und Behandlung der Kranken; in der Religion und in anderen Gegenständen der Fortbildungsschule“; S. 59.

Erbherzog Friedrich-Stiftung für bedürftige Kinder badischer Landesangehöriger. „Gesuche um Verwilligung von Gnadengeschenken“ können gestellt werden; S. 77.

Luisenstiftung zur Ausstattung dürftiger evangelischer Brautpaare. Gutachten der geistlichen und weltlichen Ortsbehörde sind erforderlich; S. 107.

Unterstützungen aus dem Gratiafond; S. 272.

Baden-Durlacher evangelischer Landalmosenfond „zur Bestreitung von Krankheits-

weiter besondere Aktionen zur Unterstützung von Kriegsinvaliden aus dem 1870er Krieg. Von Armut bzw. fehlendem Wohlstand zeugen Anzeigen über gestohlene, bei Dieben gefundene oder zur Versteigerung anstehende Fahrnisse: Stoffe, Kleidung, Bett- und Tischwäsche, ein Bett, vielleicht ein paar weitere einfache Möbel, Nahrungsmittel, landwirtschaftliches Gerät; von selten erwähnten Uhren abgesehen, fehlen langlebige wertvolle Konsumgüter, wie sie heute in jedem Haushalt selbstverständlich sind. Auch die häufige Versteigerung von Liegenschaften dürfte ein Symptom von Überschuldung²⁸ und Armut sein.

Unübersehbares Indiz von Armut im weiteren Sinne war schließlich die Auswanderung.²⁹ Fast in jeder Ausgabe des Amtsblattes werden junge Männer beschuldigt, ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein und damit ihre Militär-

kosten und zur Anschaffung von Unterhaltsmitteln für besonders notleidende evangelische Ortsangehörige"; S. 280.

Baden-Durlacher evangelischer Waisenfond. Für (wenigstens vaterlose) evangelische Waisenkinder, sofern sie ehelich geboren, bedürftig und nicht über 14 Jahre alt sind; S. 316.

Katharina-Barbara-Stiftung zur Bezahlung von Medikamenten für arme evangelische Kranke; S. 291.

Zu den drei letzten Stiftungen wurden Beträge (in Mark) veröffentlicht, die in verschiedenen Orten zur Verteilung kamen, z.B. in

	Köndringen	Maleck	Nimburg	Teningen
Landalmosenfond	49	9	37	55
Waisenfond	32	16	26	31
Katharina-Barbara-Stiftung	8	2	6	9

28 Armut und Überschuldung wurden im zeitgenössischen Schrifttum ausführlich erörtert, nicht nur von der Linken. Die Freiburger Zeitung veröffentlichte 1883 und 1884 in zahlreichen Fortsetzungen einen gutdokumentierten Bericht über „Die Erhebungen über die Lage der Landwirtschaft“ (später auch separat als Broschüre veröffentlicht). Vgl. ferner: Baden 1885 (wie Anm. 1) S. 408. Charakteristisch für das gewachsene Problembewußtsein einer breiten Öffentlichkeit ist die Tatsache, daß der Supplementband zum Brockhaus (wie Anm. 1) S. 14–30 ausführlich die „Ursachen der Agrarkrise, gegenwärtige Agrarverhältnisse, Mittel zur Abhilfe“ und Literatur in dem Stichwort 'Agrarfrage' erörtert.

29 Vgl. Baden 1885 (wie Anm. 1) S. 373–375. Nach KÖLLMANN (in: ZORN, wie Anm. 1, S. 29, Abb. 4) gab es zwar auch zu Anfang der 1880er Jahre nochmals eine starke Auswandererwelle, doch sei die Auswanderung aus Süddeutschland insgesamt wesentlich geringer gewesen als in früheren Jahrzehnten (ebd. S. 31). Zum 18. Jahrhundert vgl. jetzt die Zusammenfassung von WERNER HACKER: Auswanderungen aus Baden und dem Breisgau. Obere und mittlere rechtsseitige Oberrheinlande im 18. Jahrhundert, archivalisch dokumentiert. Stuttgart/Aalen 1980.

dienstpflicht verletzt zu haben; sofern sie der Ladung nicht Folge leisten, droht ihnen Verurteilung, vielleicht auch jetzt oder später (Erbfall!) Vermögenseinbuße. Die Aufforderung wendet sich meist an Männer in den 20er Jahren, im besten Alter also, mit abgeschlossener Berufsausbildung; in der Heimat sahen sie keine Möglichkeit des Fortkommens mehr. Immerhin mußten sie über ein gewisses, auf durchschnittlich 400 Mark geschätztes³⁰ Barvermögen verfügen, als Startkapital in der neuen Heimat und ggf. für die Kosten einer Überfahrt nach Amerika (vgl. Tab. 4, Abschnitt 7).

Auch hinsichtlich der Bekämpfung der Armut stand man Mitte der 1880er Jahre an einer Nahtstelle innerhalb der Geschichte. In die Vergangenheit, in der Armut als gottgegeben oder als Schuld (Folge von Faulheit, Trunksucht) verstanden worden war, weisen außer Fonds und Stiftungen vielfältige vorbeugende Maßnahmen. Verhütet werden sollte (vor allem Feuer- und Wasser-) Schaden an Haus und Hof, gefördert werden sollte die Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze: Bekämpfung von Seuchen, auch durch Einschränkungen bei der Vieheinfuhr aus dem Ausland; Bekämpfung von Reblaus, Blutlaus, Raupen, Maikäfern, Feldmäusen,³¹ der Kleeseide (einer parasitären rankenden Pflanze). In die Zukunft weisen Versicherungen, mit denen zwangsweise Solidargemeinschaften gebildet werden. Anders als die freiwilligen, empfohlenen Lebens-, Unfall- und andere Versicherungen (z.B. gegen Hagelschäden, gegen Verlust oder Beschädigung der fahrenden Habe) war die Gebäudeversicherung in Baden seit Jahrzehnten obligatorisch; die 1884 gültige Fassung war 1852 gesetzlich eingeführt worden.³² Diese und die Anfänge der in den 1880er Jahren durch Reichsgesetze eingeführten Sozialversicherung weisen in die Zukunft, mit ihnen betrat Deutschland Neuland in der Geschichte.

An erster Stelle ist hier das Unfallversicherungsgesetz vom 6.7.1884 zu erwähnen; zusammen mit dem Krankenversicherungsgesetz von 1883 und dem Gesetz über die Invaliditäts- und Altersversicherung von 1889 bildet es den Kern der Bismarckschen Sozialgesetzgebung, die Deutschland unter allen Industrieländern für Jahrzehnte eine absolut führende Stellung auf dem Gebiet

30 Baden 1885 (wie Anm. 1) S. 374.

31 Auf Anregung der Behörden schlossen die Gemeinden mit Mäuse- oder Maulwurffängern förmliche Verträge ab, oder sie setzten Prämien aus: Mäuse wurden stückweise, Mai- und Kartoffelkäfer liter- oder kilogrammweise prämiert.

32 Baden 1885 (wie Anm. 1) S. 404 f. und 636 f. zum badischen Versicherungswesen.

der sozialen Sicherung der Arbeiter gab.³³ Sie verbesserten entscheidend die soziale und wirtschaftliche Lage der Arbeiter, sicherten sie ihnen doch bei vorübergehender oder dauernder Existenznot ein Minimaleinkommen. Die drei großen Sozialgesetze der 1880er Jahre sind – mit z.T. allerdings erheblichen Änderungen – substantiell bis heute in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft. – Wiederholt weist das Amtsblatt auf die Pflichten hin, die sich für die Arbeitgeber aus dem Unfallversicherungsgesetz ergeben (S. 215, 219). Allerdings wird auch betont, daß Betriebe der Land- und Fortwirtschaft, Gärtnerei, des Obst- und Weinbaus, der Viehzucht und Fischerei nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen, selbst dann nicht, wenn in ihnen feststehende oder transportable Kraftmaschinen verwendet werden. Indirekt ist damit auf die sogenannten Lokomobile³⁴ verwiesen, die man zum Pflügen, Dreschen oder zur Bedienung von Entwässerungsanlagen einsetzte.

Im Zusammenhang mit dem Gesetz vom 15.6.1883 zur Krankenversicherung bringt das Amtsblatt wiederholt Angaben zur Höhe des ortsüblichen Tagelohnes für gewöhnliche Tagelöhner, zur Höhe der Versicherungsbeiträge, des Kranken- und Sterbegeldes. Zur Orientierung und zur Veranschaulichung der in diesem Beitrag genannten Geldsummen seien daher hier ausgewählte Löhne und Preise gebracht.³⁵

Selbstverständlich können die aufgeführten Preise und Löhne nicht erschöpfend gedeutet werden; sie wären untereinander in Beziehung zu setzen (wie lange mußte ein Tagelöhner arbeiten für ..., wie lange ein Oberlandesgerichtsrat ...?) und in ihrer Entwicklung bis heute zu verfolgen. Einige wenige Bemerkungen müssen hier genügen: Löhne und Besoldungen klaffen noch sehr weit auseinander. Selbst wenn man berücksichtigt, daß ein Tagelöhner zusätzliche Natural- und andere Einnahmen gehabt haben wird, wird er in

33 Vgl. die Stichworte „Arbeiterschutzgesetzgebung in den einzelnen Staaten“ und „Arbeiterversicherung in den einzelnen Staaten“ in: HStW (wie Anm. 1) Bd. 1, 1909, S. 593–783 bzw. 795–913. Jüngste Zusammenfassung: Ein Jahrhundert Sozialversicherung in der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien und der Schweiz, hrsg. von F. A. KÖHLER und H. ZACHER (= Schriftenreihe für Internationales und Vergleichendes Sozialrecht 6), 1981.

34 Vgl. Lokomobil, in: Brockhaus (wie Anm. 1) Bd. 11, 1894, S. 264 f.

35 Quellen:

Zu 1 und 2: Amtsblatt S. 95, 129, 149, 157, 177, 179, 311.

Zu 3, 4 und 5: Baden 1885 (wie Anm. 1) S. 661, 717, 601.

Zu 6: Freiburger Zeitung 14.10.1884, Nr. 241.

Zu 7: Wiederholte Anzeigen in der Freiburger Zeitung 1884 und im Amtsblatt. Zu Kreditzinsen: Baden 1885 (wie Anm. 1) S. 406.

Zu 8: Anzeigen im Amtsblatt und in der Freiburger Zeitung 1884.

kaum einem Jahr über 500 Mark gekommen sein (280 Arbeitstage zu 10 Stunden; ob an 280 Tagen Arbeit für ihn da war, ist eine andere Frage). Demgegenüber hatte der Volksschullehrer ein gesichertes Einkommen, das einschließlich Zulagen zwar „nur“ zwei- bis viermal so hoch war, das sich aber durch Nebeneinnahmen steigern ließ (Vergütungen für Orgelspiel, Entwerfen von Todesanzeigen u.ä.). Die Löhne weichen aber auch im Kreis Freiburg nicht unerheblich voneinander ab: In derselben Zeit verdient ein Arbeiter im Bezirk Waldkirch ein Fünftel mehr als der Arbeiter im Bezirk Breisach; möglicherweise wirkt sich hier schon die stärkere Industrialisierung des Waldkircher Raumes aus. Der noch heute bestehende Abstand zwischen den Löhnen männlicher und weiblicher Arbeitskräfte war vor hundert Jahren sehr viel ausgeprägter. Sollte das in Freiburg-Wiehre angebotene Haus für einen Amtsrichter standesgemäß gewesen sein, so hätte es diesen etwa sechs Jahresgehälter gekostet (für ein Haus in dieser Lage müßte ein Amtsrichter heute 15 bis 20 Jahresgehälter rechnen, wenn nicht mehr!).

Schließlich sei auf das Thema Armut zurückgelenkt. Selbst wenn man die uns heute niedrig scheinenden Lebensmittelpreise auf dem Freiburger Wochenmarkt berücksichtigt, verfügte der Tagelöhner nur über einen ungesicherten Hungerlohn. War von den 500 Mark, die er maximal jährlich verdienen konnte, noch eine Familie zu ernähren, konnte er keine Ersparnisse bilden, um Land oder ein Haus zu kaufen oder seine Kinder auf weiterführende Schulen zu schicken, für die ein geringes, für ihn spürbares Schulgeld gefordert wurde; ganz abgesehen davon, daß die Kinder schon früh mitarbeiten, mitverdienen mußten. Und trotzdem, so möchte man meinen, wurde auch den Kindern dieses Tagelöhners in den 1880er Jahren geholfen, aus unwürdiger Armut herauszukommen.

Als langfristig höchst wirksame staatliche Maßnahme gegen die Armut darf man die Schulpflicht verstehen. Die deutsche Volksschule hatte in der Welt einen guten Ruf. Sie vermittelte solide Kenntnisse im Lesen und Schreiben, in Religion, Deutsch, Rechnen, Gesang, Zeichnen, Geometrie, Erdkunde, Naturlehre und Geschichte.³⁶ Da zumal für ärmere Kreise die Versuchung groß war, ihre schulpflichtigen Kinder als billige Arbeitskräfte in Haus, Hof und Betrieb einzusetzen, lag die staatliche Kontrolle der Schulversäumnisse im wohlverstandenen Interesse der Heranwachsenden. Deren Chancen sozialen Aufstiegs wuchsen mit dem Grade von Bildung und Ausbildung.

Tabelle 4: Ausgewählte Löhne und Preise 1884, in Mark

1. Ortsüblicher Taglohn für gewöhnliche Tagarbeiter (die Daten geben die Veröffentlichung durch das jeweilige Bezirksamt an; Erwachsene: 16 Jahre und älter)

	Staufen 11.2.84	Waldkirch 18.4.84	Emmendingen 14.5.84	Staufen 20.5.84	Ettenheim 10.6.84	Breisach 19.6.84
Männl.						
Erwachs.	2,00	1,80	1,70	1,80	1,60	1,50
Weibl.						
Erwachs.	1,20	1,20	1,30		1,20	1,00
Männl.						
Jugendl.	1,00	1,20	1,00		0,80	1,00
Weibl.						
Jugendl.	1,00	0,90	0,90	0,90	0,60	0,80

Jahresverdienst maximal (bei 280 Arbeitstagen zu 10 Stunden) zwischen 168 DM (weibliche Jugendliche Ettenheim) und 560 DM (männliche Erwachsene in Staufen).

2. Gewöhnliche Tagarbeiter: Krankengeld (die Hälfte des ortsüblichen Taglohns) und Krankenkassenbeitrag (1 1/2 v.H. des ortsüblichen Taglohns), hier für Waldkirch (Erwachsene: 16 Jahre und älter)

	Krankengeld pro Tag	Krankenkassenbeitrag pro Woche
Männliche Erwachsene	0,90	0,16
Weibliche Erwachsene	0,60	0,11
Männliche Jugendliche	0,60	0,11
Weibliche Jugendliche	0,45	0,08

3. Besoldung von Volksschullehrern, pro Jahr, in Mark

Hauptlehrer, I. Klasse (Gemeinden mit weniger als 500 Einwohnern)	780,00
Hauptlehrer, V. Klasse (Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern)	mind. 1.200,00
Zusätzlich: Freie Wohnung oder Mietentschädigung in Höhe von 120 – 540 M Schulaversum in Höhe von	140 – 180 M

Preise für Lebensmittel, Haushaltsbedarf, Futter- und Brennmaterial auf dem
Freiburger Markt

Aus Gründen der besseren Vergleichsmöglichkeit von Tageslohnsätzen und Marktpreisen wurde die Übersicht Nr. 6 vorgezogen.

Marktbericht.

** Freiburg, 11. October. Auf dem hiesigen Wochenmarkte sind die Früchte verkauft worden, der Centner 50 Kilo (mittlerer Preis): Weizen 9 Ml. 34 Pf. Halbweizen — Ml. — Pf. Roggen 8 Ml. 61 Pf. Molzer 7 Ml. 75 Pf. Gerste 7 Ml. 50 Pf. Hafer 7 Ml. 50 Pf.

* Reuzingen, 11. October. Auf dem hiesigen Wochenmarkte sind die Früchte verkauft worden der Centner 50 Kilo (mittlere Preise): Weizen 9 Ml. — Pf. Kernen — Ml. — Pf. Halbweizen 8 Ml. 50 Pf. Roggen 8 Ml. 50 Pf. Molzer — Ml. — Pf. Gersten 8 Ml. 50 Pf. Hafer 7 Ml. — Pf. Weiskorn — Ml. — Pf.

Freiburger Marktpreise vom 11. October 1884.

Brod- und Fleischpreise.

1 Kilo Halbwetzbrod	M. —.50	1/2 Kilo Rindfleisch	M. —.62
2 1/2 " Schwarzbrod	" —.35	1/2 " Kalbfleisch	" —.60
2 " Schwarzbrod	" —.---	1/2 " Schaaffleisch	" —.66
1/2 " Mastochsenfleisch	" —.70	1/2 " Schweinefleisch	" —.66
1/2 " Ochsenierenstück	" —.77	1/2 " Ochsenlummel	" —.70

Sittualien n. s. w.

1/2 Kilo Semmelmehl	M. —.22	1/2 R. Hechte	M. 1.25
1/2 " Boll	" —.18	1/2 " Karpfen	" 1.10
1/2 " Grieß	" —.22	1/2 " Aal	" 1.30
1/2 " Nachmehl	" —.12	1/2 " Forellen	" 2.80
1 Truthahn	" 10.—	1/2 " Birsche	" —.80
1 Kapauu	" 4.—	1/2 " Lachs	" 1.80
1 Gans	" 3.50	1/2 " Hummer	" —.—
1 Ente	" 1.50	1/2 " Darben	" —.90
1 altes Huhn	" —.80	1/2 " Weißfische	" —.40
1 Paar jge. Hüh.	" 1.50	1/2 " gezogene Lichter	" —.60
1 Paar junge Tauben	" —.70	1/2 " gegossene Lichter	" —.60
1 Feldhuhn	" 1.40	1/2 " Seife 1te Sorte	" —.43
1 Schnepfe	" —.—	1/2 " Seife 2te Sorte	" —.40
1 Gase	" 3.50	1/2 " Reh-Wildpret	" —.80
1/2 R. frische Butter	" 1.—	1 Spanferkel	" 5.—
1/2 " am Ballen	" —.90	4 Eier	" —.32
1/2 " rohes Unschlitt	" —.29	1 Liter Bier	" —.32
50 " Unschlitt	" 25.—	1 " Milch	" —.18
1/2 " Hammelfett	" —.29	20 " Erdäpfel neue	" —.85
1/2 " Schweinefett	" —.90	20 " " alte	" —.—
1/2 " ger. Speck	" —.90	Schnittkraut 50 St.	" 5.50

Futter-Materialien.

50 Kilo Heu	M. 2.80	50 Kilo Stroh	M. 2.80
-------------	---------	---------------	---------

Brenn-Materialien.

4 Ster Buchenholz	M. 34.—	4 Ster Erlenholz	M. 22.—
4 " Lammholz	" 20.—	4 " Birkenholz	" 24.—

4. *Besoldung von Pfarrern der evangelisch-protestantischen Kirche
(ohne Wohnung, Hausgarten und Akzidenzien), pro Jahr*

Dienstalter bis 7 Jahre	1.600,00
Dienstalter 30 Jahre und mehr	3.600,00 bis 4.000,00

5. *Besoldung von Richtern und Chefs der Ministerien, pro Jahr*

Amtsrichter	1.800,00 bis 4.500,00
Oberlandesgerichtsrat	4.000,00 bis 6.200,00
Oberlandesgerichtspräsident	10.000,00
Chefs der Ministerien	18.000,00
Zusätzlich eine Repräsentationszulage in Höhe von	8.400,00

6. *Preise für Lebensmittel, Haushaltsbedarf, Futter- und Brennmaterial auf
dem Freiburger Markt (s. vorhergehende Seite)*

7. *Dienstleistungen, Zinsen, Verschiedenes*

Gasthaus zum Hirschen, Freiburg, Bertoldstr. 10	
Gut präpariertes Frühstück	0,30
Mittagstisch	0,90
Mittagstisch im Abonnement	0,80
Nachtessen	0,55
Zimmer	0,70 bis 1,20
Tagessatz für Kost und Logis von Hebammenschülerinnen in Freiburg	1,35
Überfahrt Hamburg-Le Havre-New York	
Kajüte	300,00
Zwischendeck	80,00
Kinder unter 12 Jahren die Hälfte	
Kinder unter 1 Jahr	9,00
Freiburger Zeitung, 6 Ausgaben wöchentlich, Abonnement für 3 Monate frei Haus in Freiburg	2,60
Postbezug in Deutschland	2,75
Kaminreinigung	
1 Kamin von 2 Stockwerken	0,24
Künstliche Zähne	
Pro Zahn	3,00

Zinsen	Zinsfuß der	
	Kreditinstitute	Privatleute, Stiftungen, Fonds
Langfristige Hypotheken	4–6 v.H.	3–4,5 v.H.
Privatdarlehen (bis 12 Mon.)	5–6 v.H.	3–4,5 v.H.
Pferd		
Vierjähriger Wallach (Fuchs)	700,00	
Fischzucht Bachforellen		
1000 bebrütete Eier	3,00	
1000 Stück Fischbrut	12,00	

8. Immobilien

Wohnhaus in Gottenheim, einstöckig, mit 10 Ruten Hausgarten	400,00
Wohnhaus in Amoltern, einstöckig, mit Scheuer, Stall im Ortsetter, 38,75 Ar Land (Hofreite, Hausgarten, Ackerland, Grasrain)	1.400,00
Wohn- und Wirtshaus in Breisach	4.500,00
Neubau Freiburg-Wiehre, 6 Zimmer, 4 Mansarden, 3 Küchen, Waschküche, Holzremise, großer Garten	18.000,00
Klostermühle in Günsterstal, mit Nebengebäuden, Wasserrecht, Gärten	mindestens 20.000,00
Reben in Bischoffingen/Kaiserstuhl	1 Ar 33,00 bis 50,00
Acker in Bischoffingen	1 Ar 11,00
Acker in Krozingen	1 Ar 23,00 bis 30,00

Als flankierende Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut möchte man all die Vorkehrungen verstehen, die sich nicht darauf beschränkten, Schaden von Vieh und Frucht, Haus und Acker fernzuhalten, sondern die gezielt Landwirtschaft, Vieh- und Fischzucht förderten, die arbeitenden Menschen vor Unfällen und Schicksalsschlägen absichern, jungen Menschen Gelegenheit zur Weiterbildung geben wollten.³⁷

Im Spätjahr 1884 soll erstmals Rindvieh aus eigens dazu bereitgestellten staatlichen Mitteln prämiert werden (S. 190 u.ö.). Unter sonst gleichen Bedingungen sind gemeindeeigene Farren (Stiere) und Tiere von Mitgliedern des landwirtschaftlichen Vereins zu bevorzugen. Als Prämien werden Geldbeträge ausgesetzt, für Farren 75, 100 und 150 Mark, für weibliche Zuchttiere 50,

37 Vgl. hierzu M. ROLFES: Landwirtschaft 1815–1914, in: ZORN (wie Anm. 1) S. 495–526, hier bes. S. 496 f.

100 und 150 Mark – gemessen am seinerzeitigen Preis- und Lohnniveau attraktive Summen. Anders als die Rindviehzucht diente die Pferdezucht landwirtschaftlichen und militärischen Zwecken; sie war deshalb seit Menschengedenken durch die Machthaber gefördert worden; immerhin spielte das Pferd noch im Zweiten Weltkrieg als Zugtier eine wichtige Rolle. Die höhere Wertschätzung des Pferdes spiegelt sich in den ausgesetzten Preisen: 350, 200 und 120 Mark sowie „Aufmunterungspreise“ von 40 Mark (S. 131).

Die Viehzucht wurde weiter durch die Abhaltung besonderer Märkte gefördert: Fohlenmärkte in Kenzingen und Engen, Farrenschauen in Engen und andernorts erleichterten Preis- und Qualitätsvergleiche (S. 118, 217). Gelegentlich wird den Gemeinderäten die Teilnahme an der Farrenschau nachdrücklich nahegelegt (S. 155).

Seltener ist im Amtsblatt von der Förderung der Pflanzenzucht die Rede. Die Beschaffung von Obstbäumen soll durch staatliche Zuschüsse erleichtert werden (S. 139). Dank fruchtbarer Böden und eines günstigen Klimas waren in Gegenden wie dem Breisgau seit Jahrhunderten Sonderkulturen möglich, z.B. Wein, Hanf, Tabak. Eine weitere Diversifizierung der Kulturen schützte die landwirtschaftlichen Betriebe besser gegen Frost, Hagel, Schädlinge und Preisverfall. Wahrscheinlich war man sich an führender Stelle auch schon des Wertes von frischem Obst für eine gesündere Ernährung bewußt.

Von der Prämiiierung von Saatgut, der Propagierung des Einsatzes von Mineraldünger ist im Amtsblatt an keiner Stelle die Rede. Daß der Staat auch auf diesem Gebiet die Initiative ergriff, zeigt eine Generalverfügung (S. 161): Die bisher der Zentralstelle des landwirtschaftlichen Vereins unterstehende „Samenprüfungsanstalt“ wurde als „Pflanzenphysiologische Versuchsanstalt“ unter Erweiterung ihrer Aufgaben dem Innenministerium unterstellt.

Das Amtsblatt bringt keine Anzeigen, aus denen man Verbesserungen an landwirtschaftlichen Geräten ablesen könnte. Immerhin wird eine Ausstellung landwirtschaftlicher Nutztiere, Erzeugnisse und Maschinen in Kenzingen angezeigt (S. 258); Ausstellern „reicher und vollständiger Produktsammlungen“ wurden von der Ausstellungsleitung Prämien in Höhe von drei bis fünfzehn Mark in Aussicht gestellt. Wie die Freiburger Zeitung meldete (27.9.1884), wurde diese Ausstellung von Jung und Alt gut besucht. Dadurch, daß man an einem Vormittag Schulklassen in Begleitung ihres Lehrers freien Eintritt gewährte, förderte man das Interesse der Jugend an technischen Neuerungen – waren nach dem Zeitungsbericht doch Pflüge, Eggen, Pumpen, Trotten, Futterschneiden und Dreschmaschinen zu besichtigen, womit demnach ein Einblick über landwirtschaftliche Geräte geboten wurde.

Gezielter wurden Heranwachsende in Fortbildungsanstalten gefördert, für deren Besuch im Amtsblatt wiederholt geworben wird. Die „Landwirtschaftliche Kreis-Winterschule Freiburg“ bot zwei Kurse an; Schulgeld wurde nur für den ersten Kurs erhoben (20 Mark). „Die Schüler erhalten um 15 Mark für den ganzen Winter Wohnung in der Anstalt. Für einen guten, gemeinsamen Kosttisch ist Sorge getragen. Minderbemittelte, würdige Schüler können vom Schul- und Wohnungsgeld befreit werden und außerdem einen Kostgeldbeitrag erhalten“ (S. 276).

Angesichts der Bedeutung des Pferdes für Landwirtschaft und Militär, Verkehr und Gewerbe ist die Einrichtung von dreimonatigen Kursen an Hufbeschlagschulen (in Tauberbischofsheim, Mannheim, Karlsruhe, Freiburg und Meßkirch) verständlich. Voraussetzungen: Nachweis des „bisherigen Wohlverhaltens“ und einer zweijährigen Arbeit als Schmiedegeselle; überprüft wird die „Fertigkeit, ein Hufeisen in zwei Hitzen aus Stabeisen schmieden und einen Pferdefuß zum Beschlag herrichten und vollständig beschlagen zu können“. Die Kursgebühren sollen nicht mehr als 100 Mark betragen; erfolgreichen Absolventen werden Prämien in Höhe von 50 bis 75 Mark in Aussicht gestellt.

Zum Besuch der „Großherzoglichen Baugewerkeschule“ in Karlsruhe³⁸ wird unter Maurer-, Steinhauer- und Zimmermeistern, Werkführern, Zeichnern und Maschinentechnikern geworben (S. 110, 243).

Ge- und Verbote, Prämierungsaktionen sowie die Werbung für weiterführende Ausbildungseinrichtungen werden ergänzt durch Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit. Den Bürgermeistern wird eingeschärft, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Schutz jugendlicher Fabrikarbeiter zu kontrollieren (S. 334). Aufgrund badischer und Reichsgesetze werden besondere Schutzbestimmungen zum Umgang mit Kreissägen, Fahrstühlen, Sprengstoffen und Steinbrüchen erlassen (S. 322, 338, 256, 205, 216). Die Bestimmungen zum Betrieb von Steinbrüchen seien hier vorgestellt als Beispiel dafür, daß Ge- und Verbote durch wiederholte Kontrollen und durch Empfehlungen ergänzt werden; sie stehen im Interesse des arbeitenden Menschen und der langfristigen Zurückdrängung von Invalidität und Armut. Die Bürgermeister sollen den Vollzug der erlassenen Vorschriften „pflichthaft“ überwachen und etwaige Übertretungen anzeigen; sollte ein Steinbruch seinen Besitzer wechseln, so ist den Nachfolgern „immer und wieder unsere Anordnung zu Protokoll zu eröffnen und letzteres anher vorzulegen“. Die Steinbruchbesitzer sollen sich möglichst den Text der Verordnung besorgen; „sie ist bei Buchdrucker Leibold hier [Ettenheim] um billigen Preis zu haben“ (S. 216).

38 Knapp vorgestellt in: Baden 1885 (wie Anm. 1) S. 675.

Noch vor der staatlichen Sozialgesetzgebung hatte sich in Deutschland ein reich gegliedertes Genossenschaftswesen entwickelt. Gemeinsam war beiden das Streben, den Einzelnen durch Bildung von Solidargemeinschaften zu schützen. Das Amtsblatt bringt 1884 Hinweise auf verschiedene Genossenschaftstypen. Der „Landwirtschaftliche Consumverein Grafenhausen, eingetragene Genossenschaft“ verfolgt folgende Ziele: „Gemeinschaftliche billigste Beschaffung von Bedürfnissen der Haus- und Landwirtschaft in bester Qualität; gemeinschaftlicher Verkauf von Produkten aus dem landwirtschaftlichen Betrieb; Schutz der Mitglieder gegen Übervorteilung“ (S. 54). Schutz vor Übervorteilung dürfte konkret bedeutet haben: Beratung bei Kauf und Verkauf von Vieh, Saatgut und Geräten, Beschaffung von Geld unter Vermeidung von Wucherzinsen.

Daß es in Deutschland schon einen Kapitalmarkt sowie zahlreiche Banken und Sparkassen gab, läßt sich andeutungsweise manchen Anzeigen im Amtsblatt entnehmen. Wahrscheinlich trauten viele Menschen den vorhandenen Kreditinstituten nicht oder hielten deren Habenzinsen für unzureichend; dabei gab es nach Ausweis der Anzeigen anlagesuchendes Kapital (Tab. 5).³⁹

Tabelle 5: Anlagesuchendes Kapital 1884, in Mark (o.A. = ohne Angabe)

Gläubiger	Betrag	Zinsfuß	Bemerkungen
Armenfond Heimbach	500	o.A.	Gegen gesetzliche Versicherung
Kirchenfond Heimbach	400	o.A.	Gegen gesetzliche Versicherung
Hochberger Amalienstiftung Emmendingen	6000	4,5	auf Pfandurkunde; in größeren Abteilungen
Ev. Kirchenfond zu Haslach bei Freiburg	2000	4,5	ganz oder geteilt
Armenfond Ebnet	1100	o.A.	gegen gesetzliche Versicherung; bis 6.10. dieses Jahres
Kirchenbaufond Buchholz	6000	4,5	gegen doppeltes Unterpfand; ganz oder in geteilten Beträgen
Almosen- und Baufondkasse Denzlingen	800	4,5	gegen gesetzliches Unterpfand
o.A., „Näheres besagt die Expedition des Blattes“	45500	o.A.	gegen gutes Unterpfand.

39 Quelle: Amtsblatt S. 50, 142, 154, 178, 268, 318, 328, 342.

Von einer Ausnahme abgesehen, handelt es sich um Beträge zwischen 400 und 6.000 Mark, angeboten nicht von Privatleuten, sondern von Fonds der politischen und Kirchengemeinden. Nachdenklich stimmt, daß unter den Anbietern auch Armenfonds waren; wahrscheinlich erlaubten ihre Statuten ihnen nicht die finanzielle Förderung von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung oder Ausbildung von Armen. Zwar fehlen Angaben zur Laufzeit, doch ist damit zu rechnen, daß der eine oder andere Fond seine Gelder auch längerfristig anlegen wollte. Daß grundsätzlich hohe Summen bar zur Verfügung standen, geht aus den vielen Versteigerungsankündigungen hervor; die ausgeschriebenen Liegenschaften sind oft auf weit mehr als 10.000 Mark taxiert! Wie aus einer Anzeige hervorgeht, dürften erhebliche Summen im sprichwörtlichen Sparstrumpf geschlummert haben. Der „Spar- und Darlehenskassen-Verein Malterdingen. Eingetragene Genossenschaft“ wurde mit folgendem Ziel gegründet: „Beschaffung von Geldmitteln zum Geschäfts- und Wirtschaftsbetrieb der Mitglieder, sowie Erleichterung der Anlage unverzinst liegender Gelder und im allgemeinen Verbesserung der sittlichen und materiellen Lage der Mitglieder“ (S. 104). Auch bislang „unverzinst liegende Gelder“ sollten also dank des Genossenschaftsprinzips für andere Menschen fruchtbar gemacht werden, möglicherweise zur Existenzgründung, z.B. zur Ersteigerung einer der vielen angebotenen Liegenschaften.

Als dritter Typ ist eine Genossenschaft zu erwähnen, die in der jahrhundertalten Tradition der Realgenossenschaften steht: Zum Zwecke der gemeinsamen Nutzung des Herrenmühlbaches zum Betriebe der Herrenmühle in Eichstetten und zur Bewässerung der auf dem rechten Ufer dieses Baches gelegenen Wiesen haben der Eigentümer der Herrenmühle und die gesetzliche Mehrzahl der beteiligten Wiesenbesitzer „eine Genossenschaft mit der Eigenschaft der juristischen Persönlichkeit gebildet“ (S. 313).

Schwaches Echo auf technische Neuerungen

Die tiefgreifenden Veränderungen aufgrund technischer Entwicklungen in Haushalt, Gewerbe und Industrie⁴⁰ spiegeln sich nur andeutungsweise im Amtsblatt. Daß grundsätzlich jedermann sich über den neuesten Stand technischer Entwicklungen auf dem laufenden halten konnte, zeigt eine Bekanntmachung des Staatssekretärs des Reichspostamtes, Stephan, vom 17.2.1884 (S. 56, öfter wiederholt): Patentschriften des Reichspatentamtes (Beschreibungen und Zeichnungen) können über die Post bezogen werden, einzeln oder

40 Vgl. hierzu TREUE, in: ZORN (wie Anm. 1) S. 51 ff., bes. S. 64 ff.

fortlaufend (nach Sachgebieten). Die Beiläufigkeit, mit der solche Hinweise erscheinen, zeigt, wie wenig den Menschen der durch Mechanisierung und Industrialisierung bewirkte Wandel bewußt wurde, wie selbstverständlich Veränderungen hier, Neuerungen dort hingenommen wurden.

In einem zur Versteigerung kommenden Nachlaß findet sich etwa eine Nähmaschine aufgeführt (S. 297). Mechaniker C. Schöttle aus Emmendingen möchte eine „gut erhaltene Bandsäge mit eisernem Tisch, für Kraft- und Handbetrieb“ verkaufen (S. 154). In Teningen möchte der Mechaniker C. Saaler Wasserkraft intensiver nutzen und deshalb ein Wasserrad durch zwei Turbinen⁴¹ ersetzen; die Stauhöhe soll „nach dem alten vorhandenen Eichpfahl fixiert werden“. Interessenten werden auf ihr Einspruchsrecht aufmerksam gemacht, etwaige Einwendungen haben sie innerhalb von vierzehn Tagen vorzubringen (S. 132), wie auch gegen das Vorhaben des Müllers Josef Brendle in Heitersheim, der das Stauwehr seiner Mühle neu herrichten lassen will (S. 180). Zu den seltenen Gründungen größerer Unternehmen, von denen im Amtsblatt die Rede ist, zählt die „Hanf-Jute-Spinnerei und Bindfaden-Fabrik Emmendingen“, die am 23.2.1884 mit einem Grundkapital von 180.000 Mark in das Gesellschaftsregister eingetragen wurde; „Gegenstand“ dieser elf Tage zuvor „beschlossenen“ Aktiengesellschaft sollten sein Handel und Verarbeitung von Hanf-Jute und anderen damit verwandten Faserstoffen zu Gespinnsten, Garnen, Bindfaden und Seilerwaren.

Auch in einer von der Industrialisierung noch weitgehend unberührten Landschaft wie dem Breisgau waren Veränderungen im Verkehrs- und Nachrichtenwesen in den 1880er Jahren unübersehbar. Alte Brücken erwiesen sich zunehmend als Nadelöhr für den wachsenden Verkehr mit immer schwereren Fuhrwerken. Häufig wird im Amtsblatt darauf hingewiesen, daß hier oder dort eine Brücke neu gebaut und der Verkehr deshalb umgeleitet werden müsse (S. 185, 189, 191 u.ö.). Gemessen an den Zeiträumen, die heute zwischen Planung und Übergabe von Verkehrsanlagen liegen, konnte im 19. Jahrhundert in kurzer Frist ein europäisches Eisenbahnnetz gebaut werden, wie am Beispiel der Nebenlinie Freiburg-Neustadt gezeigt sei: Gesetzlich konzessioniert am 24.5.1882, Baugenehmigung erteilt am 23.3.1884; am 11.4.1884 wird mitgeteilt, daß „nunmehr“ mit den Sprengarbeiten begonnen werde (S. 119); am 23.5.1887 wurde die Strecke feierlich dem Verkehr übergeben.⁴²

41 Vgl. Brockhaus (wie Anm. 1) Bd. 15, S. 1056–1058, mit Abbildungen von Turbinen.

42 Vgl. HELMUT BENDER: Zur Geschichte der Höllentalbahn, in: Zeitschrift des Breisgau-Geschichtsvereins (‘‘Schau-ins-Land’’) 99 (1980) S. 147–152, hier S. 148; ebd.

Telegraphenleitungen, parallel zu Bahnlinien und Straßen verlegt, erlaubten die rasche Übermittlung von Nachrichten über weite Entfernungen.⁴³ Auswanderungsagenturen veröffentlichten in Regionalzeitungen aufgrund telegraphischer Mitteilungen die glückliche Ankunft von Auswandererschiffen in der Neuen Welt. Angesichts der Bedeutung des Telegraphen für Staaten, Firmen und Privatleute sind Warnungen verständlich (S. 51 u.ö.): Beschädigungen, „namentlich durch Verschlingung der Leitungen bei unvorsichtiger Handhabung der Fuhrmannspeitsche, Zerreißen der Drähte beim Fällen von Bäumen, Zertrümmerung der Isolatoren mittels Steinwürfen usw.“ können bei Vorsatz mit bis zu drei Jahren, bei Fahrlässigkeit mit bis zu einem Jahr Gefängnis oder mit bis zu 900 Mark Geldstrafe geahndet werden.

Die traditionelle Nachrichtenübermittlung wurde durch die Einrichtung von Dampfschiffahrtslinien beschleunigt und durch den Beitritt von immer mehr Staaten zum Weltpostverein verbilligt. Briefsendungen waren – um ein Beispiel zu nennen – von Hamburg nach Pará (Brasilien) nur noch drei Wochen unterwegs (ab Hamburg am 27. jeden Monats; S. 96).⁴⁴ Das Porto für Postkarten mit Antwort betrug nach Brasilien, Ecuador, Haiti, Japan und anderen, dem Weltpostverein angehörenden Staaten, 20 Pfennig. Ein Standardbrief nach Australien kostete dagegen immer noch 60 Pfennig, da diese britische Kolonie dem Weltpostverein noch nicht beigetreten war; die Post macht daher darauf aufmerksam, daß ein Adressat in Australien für einen unterfrankierten Brief „mit einem hohen Nachschußporto belegt“ werde (S. 60). – Geldüberweisungen waren vom 15.6.1884 an auch nach Saloniki, Beirut und Smyrna (im damaligen Osmanischen Reich) möglich: Maximal 500 (Französische?) Franken, Gebühr 20 Pfennig für je 20 Mark (S. 175).

Angaben zu den Kosten der Strecke Freiburg-Neustadt: „7.707.000 Mark incl. Gütererwerbung, Verwaltungskosten, Bauzinsen und Anschaffung des Betriebs-Materials“.

43 Professor G. DROYSENs Allgemeiner Historischer Handatlas in 96 Karten, Berlin und Leipzig 1886, kartiert S. 86 f. die wichtigsten seinerzeitigen interkontinentalen Telegraphen-Linien und -Kabel. Zur Technik vgl. HORST A. WESSEL: Die Entwicklung des elektrischen Nachrichtenwesens in Deutschland und die rheinische Industrie. Von den Anfängen bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges, 1983.

44 Die Karte S. 86 f. bei DROYSEN (wie Anm. 43) nennt auch ausgewählte durchschnittliche Überfahrzeiten; so war man mit dem Dampfschiff von Bremen nach New York 10–12 Tage unterwegs.

Beschuldigte werden im Amtsblatt namentlich bekannt gemacht, ihr Delikt, wiederholt auch die Strafe, offen genannt; mit Persönlichkeitsschutz konnte ein Delinquent im ausgehenden 19. Jahrhundert ebenso wenig rechnen wie zu Zeiten, da der Übeltäter an den öffentlichen Pranger gestellt worden war. Am häufigsten wird das Delikt unerlaubter Auswanderung von Wehrpflichtigen angeprangert. Wiederholt wird Klage erhoben wegen Diebstahl, Betrug, Konkurs, übler Nachrede, Zahlungssäumigkeit (schon bei Beträgen zwischen 40 und 50 Mark). Beschlagnahmt wird das im Deutschen Reich gelegene Vermögen derer, die der Brandstiftung oder der Blutschande überführt sind (S. 20, 343). Das Amtsblatt erwähnt 1884 nur einen Fall von Mord (S. 289).

Da die Fotografie noch weniger verbreitet war, mußten gesuchte Personen genau beschrieben werden. Von einer „Frauenperson“ heißt es etwa in einem Fahndungsaufruf des Amtsanwaltes H. Meyer in Freiburg (S. 53): „Dieselbe ist 24 - 30 Jahre alt, 1,60 m groß, von schwächtiger Natur, hat schwarze Haare und blasse Gesichtsfarbe, spricht den Schweizer Dialekt und ist bekleidet mit dunkelgelbem Rock, schwarzem Regenmantel mit Falten und blauem Filzhut mit einer Feder“. Wie selbstverständlich wird vorausgesetzt, daß die Gesuchte nicht über die Mittel verfügt, sich andere Kleidung zu beschaffen.

Auch Fälle von „Verbeistandung“ oder Entmündigung (wegen Gemütschwäche oder Verschwendung) werden öffentlich bekanntgegeben. So erläßt etwa das Großherzogliche Amtsgericht Kenzingen am 18.7.1884 folgende „Erkenntnis“: „Johann Himmelspach, Tagelöhner von Bleichheim, welcher durch diesseitigen Beschluß vom 14. April 1880 Nr. 4490 als Verschwender und im ersten Grad mundtot erklärt wurde, wird nunmehr ... für völlig mundtot erklärt“ (S. 218). Eine Entmündigung konnte auch rückgängig gemacht werden, ganz oder teilweise (in diesem Fall wurde der Betreffende unter Beistandschaft gestellt; S. 92, 317).⁴⁵

Obwohl die Frau von der rechtlichen Gleichstellung mit dem Mann noch weit entfernt war, klagten nach Ausweis des Amtsblattes bemerkenswert viele namentlich genannte Frauen mit Erfolg auf Absonderung ihres Vermögens von dem des Ehemannes (S. 24 u.ö.). Ungenannt bleibt die Ursache der Klage (Verschwendung oder Trunksucht des Mannes?).

45 Zu Entmündigung und Beistand vgl. auch die das badische Recht berücksichtigenden Beiträge in: Brockhaus (wie Anm. 1) Bd. 2, S. 651 und Bd. 6, S. 176.

Rechtsstaatlichen Gepflogenheiten entspricht die Öffentlichkeit der Rechtspflege. Auch in diesem Zusammenhang sind die vielen Versteigerungstermine zu erwähnen, bei denen Immobilien, nachgelassene Fahrhabe, Holz, Heu und Gras, die Ernte, aber auch die dem Handelsmann Raphael Breisacher in der Synagoge Breisach gehörenden Plätze unter den Hammer kommen sollten: Ein Männer- und ein Frauenstuhl, Nr. 53 bzw. Nr. 16, geschätzt auf jeweils 50 Mark (S. 232). Für Transparenz auf dem Immobilienmarkt, für die Sicherheit von Hypotheken sorgten auch die Vermessung von Grundstücken sowie die Anlage und fortlaufende Ergänzung von Grundbüchern⁴⁶ (S. 50, 96 f., 162). Erben werden – auch wenn sie als verschollen gelten oder wenn sie ausgewandert sind und ihr Aufenthaltsort unbekannt ist – öffentlich aufgefördert, etwaige Ansprüche geltendzumachen. So gibt etwa der Großherzogliche Notar Sommer am 15.4.1884 in Waldkirch bekannt, daß Theresia Straub „zu dem Vermögensnachlasse ihres am 3.4.1884 verlebten Großvaters Josef Straub Witwer und Tagelöhner von Haslachsimsowald als Erbe berufen [sei]. Dieselbe, welche vor einigen Jahren nach Amerika ausgewandert und deren Aufenthalt unbekannt ist, wird dadurch zur Vermögensaufnahme und Erbteilung mit Frist von 3 Monaten mit dem Anfügen vorgeladen, daß im Falle ihres Nichterscheins die Erbschaft denjenigen zugeteilt würde, welchen sie zukäme, wenn sie, die Vorgeladene, zur Zeit des Erbanfalles nicht mehr am Leben gewesen wäre“ (S. 127). In anderen Fällen werden die mutmaßlichen Erben nur in den fürsorglichen Besitz des Erbes „gegen Sicherheitsleistung“ eingewiesen (z.B. S. 48).

Transparenz und Rechtsstaatlichkeit gelten auch im Bereich von Wirtschaft und Politik. Veröffentlicht werden Einträge in das Firmen- und Genossenschaftsregister, öffentlich ausgelegt werden Bebauungspläne, Pläne zur Einrichtung bestimmter Gewerbe, zur Veränderung der Gewässernutzung, aber auch die Wählerlisten für die Reichstagswahl 1884; zusätzlich wird hier den Bürgermeisterämtern eingeschärft, die Stimmen öffentlich auszuzählen.

Anlaß zur Bescheidenheit

Gemessen am Wissen über Krankheiten und den zur Verfügung stehenden Heilmitteln war die ärztliche Kunst des ausgehenden 19. Jahrhunderts wahrscheinlich erfolgreicher als die des ausgehenden 20. Jahrhunderts. Mit einfachen, konsequent eingesetzten Methoden – Impfung, Desinfizierung von

46 Vgl. das Stichwort Grundbuch in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte Bd. I (1971) Sp. 1817.

Geräten und Händen – konnten früher verheerend wirkende Krankheiten wie die Pocken und das Kindbettfieber besiegt werden. Die zahlreichen das Gesundheitswesen betreffenden Ausführungen im Amtsblatt 1884 lassen sich folgendermaßen zusammenfassen: Mit der Propagierung vorbeugender Maßnahmen und der Förderung der Hygiene wurden entscheidende Maßstäbe gesetzt, auf deren Einhaltung verantwortungsbewußte Menschen pochen konnten; mit der Weckung eines Problembewußtseins wurde eine unentbehrliche Voraussetzung dafür geschaffen, daß im Laufe der Jahrzehnte mehr und mehr Menschen bereit waren, auch an ihr eigenes Verhalten strengere Maßstäbe anzulegen.

Offensichtlich haben die Erfolge vergangener Jahrzehnte die Menschen nachlässig werden lassen. Jedenfalls wurde im Sommer 1984 aus Rheinland-Pfalz eine auffallende Häufung von Rötelerkrankungen – besonders gefährlich für Kinder in den ersten Monaten der Schwangerschaft – gemeldet, die sich durch rechtzeitige Röteln-Schutzimpfung und Impf-Erfolgskontrollen hätten verhindern lassen.⁴⁷ Durch gesündere Lebensweise, geringeren Tabak-, Alkohol- und Zuckerkonsum ließen sich die häufigsten Todesursachen unserer Zeit – Kreislaufkrankheiten, Krebs, Zucker, Unfälle – eindämmen, sofern wir diese Übel mit demselben Nachdruck bekämpften wie unsere Vorfahren gegen Pocken und Kindbettfieber vorgegangen sind.

Die im Amtsblatt propagierten Maßnahmen zur Förderung der Gesundheit ergänzen den hier vorgetragenen breiten Fächer von Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut: Bildung von Solidargemeinschaften durch staatlichen Zwang oder freiwilligen Zusammenschluß, vielfältige Förderung der Initiative des Einzelnen, Werbung für den Besuch weiterführender Schulen und Kurse, rechtsstaatliche Gepflogenheiten, Anregungen und laufende Kontrollen durch eine fähige, unbestechliche Verwaltung haben Voraussetzungen dafür geschaffen, daß in den vergangenen hundert Jahren auch im Südwesten Deutschlands die materielle Not zurückgedrängt werden konnte. Unterschiedliche Indikatoren – z.B. wachsender pro-Kopf-Verbrauch an Fleisch⁴⁸, steigende pro-Kopf-Sparguthaben bei Kreditinstituten⁴⁹ – zeigen an, daß sich im Vergleich zu

47 Nach einer Meldung in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 8.8.1984.

48 Verdoppelung in Baden von 1832 bis 1882, nach: Baden 1885 (wie Anm. 1) Anhang. Zur Erhöhung des pro Kopf-Fleischverbrauches in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts vgl. BORCHARDT und ROLFES, in: ZORN (wie Anm. 1) S. 220 bzw. 498.

49 Nach Baden 1885 (wie Anm. 1) S. 635 entwickelten sich die Sparguthaben je Kopf der Bevölkerung bzw. je Einleger folgendermaßen in Baden: 1852 6,50 bzw. 321,30 Mark, 1882 99,10 bzw. 805,20 Mark.

früheren Jahrzehnten 1884 die Lage auch der breiten Unterschicht erheblich verbessert hatte. In einem wichtigen Punkt muß allerdings die hier ausgesprochene Anerkennung für die badische Verwaltung relativiert werden: In die Zukunft weisenden Neuerungen stand sie reserviert, wenn nicht ablehnend gegenüber. Viehzucht und Obstbau wurden gezielt mit staatlichen Mitteln gefördert, von einer vergleichbaren Förderung der Industrie oder des Gewerbes ist – zumindest im Amtsblatt – nicht die Rede. Es ist daher auch kein Zufall, daß ein so zukunftssträchtiges Unternehmen wie die 1865 gegründete Badische Anilin- und Soda-Fabrik sich nicht in Baden, sondern in der Pfalz ansiedelte.

Maßnahmen gegen herumziehende Bettler, Anzeigen gegen ohne Erlaubnis ausgewanderte junge Männer zeugen von Armut und Mobilität der Gesellschaft im ausgehenden 19. Jahrhundert. Bekanntmachungen der Reichspost zum Porto von Briefsendungen nach Übersee lassen sich ebenfalls als Indizien der Mobilität deuten, ferner als Zeichen dafür, daß die Kontinente langsam zu einer (zumindest wirtschaftlichen) Einheit zusammenwachsen. Es fügt sich in das Gesamtbild ein, daß zu den wenigen Büchern, für die Anzeigen im Amtsblatt werben⁵⁰, auch Richard Andree's Großer Handatlas gehört, komplett gebunden für 25 Mark.

50 Charakteristisch für die Zeit sind auch die anderen Buchanzeigen im Amtsblatt: Als „Unentbehrlicher Ratgeber“ wird angepriesen (S. 68 u.ö.): Der neue Deutsche Advokat oder verständlicher Ratgeber für Jedermann, seine gerichtlichen Angelegenheiten bei den Amtsgerichten ohne einen Anwalt selbst zu besorgen. Nach den Reichsjustizgesetzen bearbeitet von einem praktischen Juristen. Mit einem Anhang enthaltend das Wichtigste über Gerichtskosten und Gebühren für Zeugen, Sachverständige und Gerichtsvollzieher, zahlreiche Formulare zu gerichtlichen Erklärungen. 5. Auflage, brosch. 2,00 Mark, gebd. 2,30 Mark.

Dr. Fr. Michelis: Das Gesamtergebnis der Naturforschung denkend erfaßt. 26 Bogen, 10 Mark (S. 318).

Dr. med. Wiel: Diätetisches Kochbuch für Gesunde und Kranke, mit besonderer Rücksicht auf den Tisch für Magenkranke. 5. verb. Auflage, brosch. 4,80 Mark, elegant gebunden 5,50 Mark (S. 290). Crescentia Bohrer's Freiburger Kochbuch oder vollständige, durch vieljährige Erfahrung erprobte Anleitung zur schmackhaften und billigen Zubereitung aller sowohl in der herrschaftlichen als bürgerlichen Küche vorkommenden Speisen. 7. verbesserte Auflage, in Pappband 3,50 Mark, in Leinen 4,20 Mark (S. 58 u.ö.).

Kreisverkündigungs-Blatt

für den Kreis Freiburg.

Amtliches Verkündigungs-Blatt

für die Groß-, Amts- und Amtsgerichtsbezirke
Breisach, Emmendingen, Eutenheim, Kenzingen, Staufen und Waldbkirch.

Nr. 37. Beilage zur Breisgauer Zeitung Nr. 104. 3. Mai 1884.

Generalverfügungen.

Maul- und Klauenfange betr.

Nr. 4939. Die unterm 18. August v. J. erlassene Anordnung, daß Personen, welche mit Vieh hausten, in Besitze eines **bezirksthierärztlichen** Zeugnisses über den Gesundheitszustand der mitgeführten Thiere sein müssen, wird nunmehr, nachdem die Maul- und Klauenfange im Bezirke erloschen ist, aufgehoben und treten somit die Bestimmungen des § 2 der Verordnung vom 12. Februar v. J., die veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung des Viehverkehrs betr., wieder in Kraft. Dieser § lautet:

„Wer im Umherziehen Rindvieh feilhält oder zum Wiederverkauf ankauft, muß neben dem Legitimationschein (§ 61 der Gemeindecordnung) im Besitze eines Zeugnisses über den Gesundheitszustand der mitgeführten Thiere sein. Das Zeugniß muß den Namen des Führers, jedes Stück Rindvieh nach Geschlecht, Alter, Farbe, Abzeichen bezeichnen und von einem **Thierarzte** oder einem von einer Gemeinde bestellten **Fleischbeschauer** ausgestellt sein. Das vom Fleischbeschauer ausgestellte Zeugniß bedarf der Beglaubigung durch das Bezirksamt oder durch das Bürgermeistramt unter Unterschrift und Beirud des Dienstzeichens. Die Zeugnisse sind fünf Tage gültig.

Für Ausstellung des Zeugnisses haben die Fleischbeschauer eine Gebühr von 40 Pfennig für ein Stück Rindvieh, von 20 Pf. für jedes weitere Stück anzupayen.“

Die Bürgermeisterämter werden angewiesen, dies in den Gemeinden bekannt machen zu lassen und die Fleischbeschauer und Polizeidiener mit geeigneter Weisung zu versehen. Insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, daß die Fleischbeschauer in den Besitz der vorgeschriebenen Formulare kommen. Wie geschieht ist binnen 8 Tagen zu berichten. Eutenheim, den 24. April 1884.

Großh. Bezirksamt.
V r e c h t.

Die Vertilgung der Malzkäfer betr.

Nr. 3576. Die Bürgermeisterämter werden beauftragt, gegenüber den in großen Mengen erschienenen Malzkäfern sofort Vertilgungsmaßregeln zu ergreifen und zu diesem Zwecke Aufforderung gemäß § 38 der Feldpolizeioronung zu erlassen und, wenn es angezeigt scheint, Belohnungen aus der Gemeindefasse auf die Ablieferung bestimmter Mengen von Käfern auszugeben.

Nach Umfuß von 8 Tagen ist über den Vollzug zu berichten.

Staufen, den 29. April 1884.

Großh. Bezirksamt.

R o p p.

Die Ausbildung von Arbeitslehretinnen betr.

Nr. 3555. Die Gemeinderäte des Bezirks werden mit Bezug auf das Rundschreiben des Kreisaußschusses vom 3. Juli v. J. aufgefordert, bei dem nächsten Lehrkurs für Arbeitslehretinnen, soweit dies noch nicht geschehen, von der ihnen gebotenen günstigen Gelegenheit Gebrauch zu machen und ihre Industriehilfswärterinnen entsprechend auszubilden zu lassen. Waldbkirch, den 29. April 1884.

Großh. Bezirksamt.

v. L e o b a l d.

[2189] Bekanntmachung.

Nr. 2816. Durch Urteil der III. Civilkammer des Großh. Landgerichts Freiburg vom Heutigen wurde die Ehefrau des Seifenfabrikers Eduard Salzmänn, Maria Anna geb. Heine in Staufen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzulohnen.

Freiburg, den 18. April 1884.

Der Gerichtsschreiber des Großh.

Landgerichts.

W e r r l e i n.

Bekanntmachung.

Nr. 3034. Die Ehefrau des Müllers Johann Dornier jung, Theresia geb. Winterhalter von Au, hat gegen ihren Ehemann Klage auf Vermögensabsonderung bei der I. Civil-

kammer des Großh. Landgerichts Freiburg erhoben und ist der Termin zur Verhandlung dieser Klage auf **Dienstag den 10. Juni d. J., Vormittags 9½ Uhr** bestimmt.

Freiburg, den 30. April 1884.

Der Gerichtsschreiber des Großh.

Landgerichts:

R o m b a c h.

[2086] 2) Ladung.

Nr. 4568. Johann David Fuß, lediger Nagelschmied von Freudenstadt, zuletzt in Nordweil, wird beschuldigt als Erjahresweil I. Klasse ausgewandert zu sein, ohne von seiner bevorstehenden Auswanderung der vorgelegten Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben, Uebertretung gegen § 360 Ziff. 3 St.G.B. Derselbe wird

auf Anordnung Sr. Amtsgerichts hier selbst auf: **Mittwoch, 25. Juni 1884, Vorm. 9 Uhr**, vor das Großh. Schöffengericht zu Kenzingen zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 St.P.O. von dem Königl. Landwehrezirkskommando Freiburg ausgefertigten Erklärung verurteilt werden. Kenzingen, 17. April 1884.

Der Gerichtsschreiber des Großh. Amts-

gerichts: S a u t e r.

[2156] 2) Verschollenheit.

Nr. 4109. Das Gericht hat unter dem Heutigen folgende Verfügung erlassen:

Die nach Amerika ausgewanderte

Mosa Schwende von Wahlberg hat

Zu S. 242: Verkleinerte Wiedergabe der ersten Seite des Kreisverkündigungs-Blattes Nr. 37 vom 3. Mai 1884. Originalgröße: Höhe 25 cm, Breite 16,5 cm.